

Verwaltungsgemeinschaft



Groß Düben
Džewin

Schleife
Slepo

Trebendorf
Trjebin

Amtsblatt

hamtske łopjeno

Informationen Monat November 2020

Informacije za mėsac nazymnik 2020

Ausgabedatum / wudaće wot: 17.11.2020

Aus dem Inhalt:

Seiten 4 bis 7

Bericht Ortschaftsrat Schleife
mit Vorschlagsblatt für geänderte
Verkehrsführungen

Seiten 7 bis 10

Bericht Ortschaftsrat Rohne
mit Baumaßnahmen

Seite 14

Bekanntmachung zum Ergebnis
der Wahl des Bürgermeisters
in der Gemeinde Schleife

Seiten 27 bis 29

Einziehung von öffentlich gewidmeten
Ortsstraßen, Feld- und Waldwegen
im Abbaugelände I

Seiten 31 bis 42

Abwassersatzung
für die Gemeinde Schleife und
die Gemeinde Trebendorf

Nächste Ausgabe: am 23.12.2020

Redaktionsschluss: am 11.12.2020

** Aktuelles * Aktuelles * Aktuelles *Aktuelles *Aktuelles **



Foto: GUS

Jörg Funda als neu gewählter Bürgermeister für die Gemeinde Schleife.
Ein entspanntes Lächeln hinter der Nasen-Mund-Maske - geschafft.
Herzlichen Glückwunsch!

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil der
Wudawaćel a zamotwity za hamtski džěl

Gemeinde Schleife:
Amtsvenweser Jörg Funda
gmejna Slepo: hamtski zastupjer Jörg Funda

Gemeinde Groß Düben:
Bürgermeister Helmut Krautz
gmejna Džewin: wjesnjanosta Helmut Krautz

Gemeinde Trebendorf:
Bürgermeister Waldemar Locke
gmejna Trjebin: wjesnjanosta Waldemar Locke

Gemeinde SchleifeAmtsverweser

Herr Funda buergermeister@schleife-slepo.de 03 57 73/ 729-13

Sekretariat

Fax: 03 57 73/ 729-24
 sekretariat@schleife-slepo.de 03 57 73/ 729-11
 post@schleife-slepo.de oder / 729-0

Hauptamt

Frau Mudra hauptamt@schleife-slepo.de 03 57 73/ 729-12
 Frau Sergon gewerbeamt@schleife-slepo.de 03 57 73/ 729-16
 Frau Mücke meldeamt@schleife-slepo.de 03 57 73/ 729-19
 Frau Mücke standesamt@schleife-slepo.de 03 57 73/ 729-19
 Frau Bastian liegenschaften@schleife-slepo.de 03 57 73/ 729-20
 Herr Jurk verwaltung.hauptamt@schleife-slepo.de 03 57 73/ 729-31
 Herr Stechemesser abwasser@schleife-slepo.de 03 57 73/ 729-15

Kämmerei

Frau Petrick kaemmerei@schleife-slepo.de 03 57 73/ 729-21
 Frau Piehl kassenleiter@schleife-slepo.de 03 57 73/ 729-18
 Frau Hendrischk kasse@schleife-slepo.de 03 57 73/ 729-35
 Frau Grosa abm@schleife-slepo.de 03 57 73/ 729-26
 Frau Hantscho steuern@schleife-slepo.de 03 57 73/ 729-17
 Frau Marusch verwaltung.kaemmerei@schleife-slepo.de 03 57 73/ 729-30
 Frau Schiller verwaltung.kasse@schleife-slepo.de 03 57 73/ 729 25

Amt für Planen, Bauen und Bergbau

Herr Seidlich planung.bergbau@schleife-slepo.de 03 57 73/ 729-23
 Herr Lisk bauamt.bergbau@schleife-slepo.de 03 57 73/ 729-28
 Frau Ladusch bearbeiter.bergbau@schleife-slepo.de 03 57 73/ 729-22
 Frau Dreißig bauamt@schleife-slepo.de 03 57 73/ 729-14

Sprechzeiten des Gemeindeamtes in Schleife:

Montag: geschlossen
 Dienstag: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
 Mittwoch: geschlossen
 Donnerstag: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
 Freitag: 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr
 und zusätzlich:
 Meldeamt jeden 1. Samstag im Monat
 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr

Internetseite: www.schleife-slepo.de

Bürgersprechzeiten Alte Schule Mulkwitz

Jeden 1. Dienstag im Monat von 16.00 - 18.00 Uhr durch Frau Grosa.

Bankverbindung:

Empfänger: Gemeinde Schleife
 Bank: Sparkasse-Oberlausitz-Niederschlesien
 BIC: WELADED1GRL IBAN: DE26850501000080001068

Bibliothek Schleife Öffnungszeiten Mo. 15-17 und Do. 14³⁰-16³⁰Uhr
 (Deutsch-Sorbischer Schulkomplex)
 E-Mail: bibliothek@schleife-slepo.de

Kindertagesstätten

Kita „Pfiffikus“ Schleife Kita „Milenka“ Rohne:
 Tel.: 03 57 73/ 76 243 Tel.: 03 57 73/ 76 371
 E-Mail: kita-pfiffikus-schleife@gmx.de E-Mail: kita-rohne@t-online.de

Oberschule Schleife

Tel.: 03 57 73/ 99 62 02 Hort Schleife Grundschule Schleife
 Tel.: 03 57 73/ 99 60 01 Tel.: 03 57 73/ 99 61 02
 Fax: 03 57 73/ 99 62 20 Fax: 03 57 73/ 99 60 20 Fax: 03 57 73/ 99 61 20
 E-Mail: hort@schleife-slepo.de
 E-Mail: info.msschleife@t-online.de E-Mail: gs-schleife@web.de

Friedensrichter der VG Schleife

Der Friedensrichter, Christian Graetz, ist werktags telefonisch unter 0152/ 228 731 58 oder per Mail friedensrichter-schleife@gmx.de erreichbar.

BürgerpolizistinKathrin Stille E-Mail: Kathrin.Stille@polizei.sachsen.de
Tel.: 0 35 76/ 26 20Revierförsterin

Frau Annett Hornschuh 0 35 76/ 21 98 230 oder 01 75/ 18 52 530

Entsorgung Kleinkläranlagen und Zentrale Abwasserentsorgung
Stadtwerke Weißwasser GmbH

Tel.: 0 35 76/ 266 200 Tel. bei Havarie: 0 35 76/ 266 100

Sorbisches Kulturzentrum Schleife Tel.: 03 57 73/ 77 230

Soziales Zentrum „St. Barbara“ Strugaue 3, 02959 Schleife Tel.: 03 57 73/ 99 680



Störungshotline Marienberg GmbH 03 56 00/ 66 66

Gemeinde Groß DübenSprechzeiten im Gemeindeamt Groß Düben

Tel.: (03 57 73) 70 633

Dienstag (vorbehaltlich evtl. Änderungen):

14.00 - 16.00 Uhr Frau Bastian
 16.00 - 18.00 Uhr Bürgermeister Helmut Krautz
 E-Mail: gemeinde@gross-dueben.de

Internetseite: www.grossdueben-online.de

Sprechzeiten in der Feuerwehr Halbendorf

Jeden letzten Donnerstag im Monat von 16.00 bis 17.00 Uhr durch Ortsvorsteher Silvio Rottnick

Bankverbindung:

Empfänger: Gemeinde Groß Düben
 Bank: Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien
 BIC: WELADED1GRL IBAN: DE46850501000080000320

Kita „Spatzennest“
Groß DübenTel.: 03 57 73/ 70 644
Fax: 03 57 73/ 73 473

E-Mail: kita-grossdueben@web.de

Kita „Storchennest“
Halbendorf

Tel.: 03 57 73/ 76 991

E-Mail: kita-storchennest-hd@freenet.de

Eisstadion/Squash

Horlitzaweg 11B, Groß Düben

Ansprechpartnerin: Viola Kaschub
Tel.: 0162/ 265 77 94Bungalowvermietung Waldsee Groß DübenAnsprechpartnerin: Viola Kaschub
Tel.: 0162/ 265 77 94Entsorgung Kleinkläranlagen in

Groß Düben: Stadtwerke Weißwasser GmbH

Tel.: 0 35 76/ 266 200 Tel. bei Havarie: 0 35 76/ 266 100

Halbendorf: Wasserverband Lausitz Betriebsführungs GmbH

Tel.: 0 35 73 / 80 33 33

Gemeinde TrebendorfGemeindeamt Trebendorf

Tiergartenstraße 3
 02959 Trebendorf
 Tel.: 03 57 73/ 70 266
 Fax: 03 57 73/ 73 825

Bürgermeister: Waldemar Locke

Tel.: 01 52/ 075 21 485

E-Mail: buergermeister.trebendorf.muehlrose@gmx.de

Sprechzeit des Bürgermeisters: jeden Donnerstag von 16.00 bis 18.00 Uhr

Bürgerbüro im Vereinshaus Mühlrose

Dienstag: 14.00 - 18.00 Uhr

Frau Ladusch Tel.: 03 57 73/ 76 356

Büro Bergbau

Tel.: 03 57 73/ 73 030

Fax: 03 57 73/ 73 032

E-Mail: bearbeiter.bergbau.trebendorf@web.de

Sprechzeit Bearbeiter Bergbau:

jeden Donnerstag von 14.00 bis 17.00 Uhr und nach Vereinbarung

Internetseite:

www.trebendorf.de

Bankverbindung:

Empfänger: Gemeinde Trebendorf
 Bank: Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien
 BIC: WELADED1GRL IBAN: DE41850501000080000410

Kita Trebendorf

Tel.: 03 57 73/ 91 09 10

Fax: 03 57 73/ 91 09 11

E-Mail: KTS.Trebendorf@gmx.de

Haus der Vereine

Tel.: 03 57 73/ 91 00 26

E-Mail: hdv-trebendorf@gmx.de

Entsorgung Kleinkläranlagen

Wasserverband Lausitz Betriebsführungs GmbH

Tel.: 0 35 73/ 80 33 33

Zentrale Abwasserentsorgung

Stadtwerke Weißwasser GmbH

Tel.: 0 35 76/ 266 200

Havarie:

Tel.: 0 35 76/ 266 100



Gemeinde Schleife

Informationen für die Bürgerinnen und Bürger

An dieser Stelle wieder aktuelle und relevante Informationen aus dem Amt und der Verwaltung.

Anlässlich zu der am 01.11.2020 stattgefundenen Wahl möchte ich mich ganz herzlich bei unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bedanken, dass auch unter „Coronabedingungen“ die Wahl professionell realisiert werden konnte. In der Verantwortung unseres Hauptamtes hatte unser Mitarbeiter Ronny Jurk die Fäden in der Hand und hat diese Aufgabe sehr gut erledigt. Dass er sich auf ein gut funktionierendes Team verlassen kann, hat sicherlich sehr dazu beigetragen.

Ein herzliches Dankeschön auch an alle Wahlhelfer, aber auch an die Wahlbeobachter, die sich ein Bild davon machen konnten, dass alles einwandfrei abgelaufen ist. Der Gemeindevwahlausschuss hat dies auch so bestätigt. Nun nimmt das Ganze seinen weiteren formellen Gang, über den ich berichten werde.

Seit dem 02.11.2020 unterliegt auch die **Verwaltung** verschärften Coronabedingungen. Wir passen die Verwaltungsarbeit an diese Bedingungen an, um die Sicherheit unserer Bürgerinnen und Bürger sowie unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewährleisten. Zum Redaktionsschluss haben wir uns entschlossen, die Verwaltung weiterhin offen zu halten. Wir empfehlen, Termine zu vereinbaren, um Wartezeiten und Begegnungen zu vermeiden. Bitte machen Sie wenn möglich von der telefonischen Kontaktaufnahme und Terminabsprache Gebrauch. Ich möchte auch auf die Möglichkeit der Kontaktaufnahme per Mail hinweisen. Natürlich geht nichts über das persönliche Gespräch, wir sind da auch sehr gerne für Sie da, gleichwohl können wir die äußeren Bedingungen auch nicht außer Acht lassen.

Wir haben ab sofort die telefonische Erreichbarkeit verbessert und wollen weiter daran arbeiten, Ihre Anliegen schnell und einwandfrei zu bearbeiten. Geben Sie uns Ihre Hinweise, wenn wir etwas verbessern können. Bitte beachten Sie weiterhin bei einem Besuch die allgemeinen Aushänge und Sicherheitshinweise.

Ich möchte darauf hinweisen, dass es möglich ist, dass wir **kurzfristig eine andere Lage** haben, auf die wir reagieren müssen. Dies kommunizieren wir auch über die Tagespresse und unsere Website.

Hinsichtlich des „**Nachteilsausgleichs**“ möchte ich noch einmal daran erinnern, dass die Regelung zum 31.12.2020 ausläuft. Informationen hierzu bekommen Sie von der Bearbeiterin Bergbau, Frau Ladusch.

Zur **Schlüsselthematik** in der Sporthalle des DSSK, hier wurde das zusätzliche Schloss eingebaut. Zwar ist das durch die derzeitige Situation nicht mehr vordringlich, wir wollen aber das es jetzt erledigt wird, um es für die Zeit nach dem Lockdown fertig zu haben.

Noch ein kurzer Rückblick auf den 10.10.2020, den **Tag der offenen Tür im DSSK**.

Am Rande der Veranstaltung konnten wir mit dem MP auch ganz konkret Sachen besprechen, wo es noch **Klärungsbedarf** gab. Ganz konkret gab es die hinsichtlich der Finanzierung des **Ersatzneubaus der Kita Milenka**. Im Juli 2020 hatte der Gemeinderat den Grundsatzbeschluss gefasst. Zwischenzeitlich gab es einige Konsultationen zur Finanzierung in seiner Gesamtheit. Es wurde besprochen, dass die Ausreichung der Mittel nicht oder nur zu einem geringen Anteil vom Landkreis kommen kann. Das machte eine Klärung mit dem SMK (Staatsministerium für Kultus) in Dresden notwendig. Nun haben wir die Bestätigung des SMK erhalten, dass die Finanzierung, wie von uns erwartet, abgesichert werden soll. Eine detaillierte Abstimmung erfolgte am 05.11.2020 direkt im Ministerium mit Kämmerei, Bauamt, Planer und mir. Wir müssen hier absolut den Fokus auf diesem Projekt haben, es sollte uns aber gelingen, dieses Vorhaben mit dem Ziel der Finanzierung ohne signifikante Aufwendungen aus unserem Haushalt zu realisieren.

Der **Fahrradweg Groß Düben/Schleife** ist weiterhin ganz aktuell auf unserer Agenda. Wir haben uns abgestimmt, dieses Projekt über Fördermittel aus dem **Strukturwandel** zu realisieren. Dazu befinden wir uns in enger Abstimmung mit Herrn Bürgermeister Krautz. Es laufen jetzt die Gespräche zum Grunderwerb, sollten diese erfolgreich sein, werden wir mit dem Projekt in die Beantragungsphase gehen. Anders als gelegentlich an einigen Stellen zu hören oder zu lesen war, braucht es keine „Machbarkeitsstudie“! Es gibt bereits seit längerer Zeit eine Planung mit Kostenschätzung, welche uns erst unlängst vom Planer bestätigt worden ist.

Bei der Auftaktveranstaltung zum **Strukturwandel** am 19.10.2020 hier im Saal des SKC mit interessierten Gemeinde- und Ortschaftsräten, Bürgern und Aktiven aus unserer Gemeinde und den Ortsteilen wurde der Prozess verdeutlicht und wie er ablaufen kann. Wir wollen uns hier ganz aktiv einbringen und die Möglichkeiten, die sich uns bieten, ausschöpfen.

Zum **Friedhof Mulkwitz** ist zum Redaktionsschluss die Submission erfolgt, ein Vergabevorschlag liegt noch nicht vor. Wir wollen gemeinsam mit dem Ortschaftsrat die weiteren Schritte besprechen, um zügig mit den Arbeiten beginnen zu können.

Der **Stand der DEK's** findet sich in den Berichten der Ortsvorsteher wieder. Ich möchte hinsichtlich der Abrechnung darauf verweisen, dass eine zeitliche Verschiebung angefragt ist. Wir sollten trotzdem die Prozesse nicht unterbrechen, da die Konzepte ja die Basis für vieles, was wir in Zukunft tun, relevant sind.

Die weitere „**Digitalisierung der Verwaltung**“ bleibt natürlich auf der Tagesordnung. Ich hatte in einigen Gesprächen mit unseren Bürgerinnen und Bürgern die Sorge erfahren, dass befürchtet wird, in Zukunft nur noch mit „Computern zu reden“. Ich kann Sie da absolut beruhigen. Es geht darum, Verwaltungsvorgänge zentral abzulegen und zu bearbeiten und die Fachbereiche (Hauptamt, Kämmerei und Bauamt) so miteinander zu verknüpfen, dass gemeinsame Vorgänge auch gemeinsam bearbeitet werden können und Reibungsverluste minimiert werden. Also eine Steigerung der Effektivität der inneren Abläufe, um die notwendige Zeit für die äußere Bearbeitung zu erhalten. Also ganz konkret für die Bürgerinnen und Bürger.

Das schließt die zukünftige Möglichkeit, den „Gang zum Amt“ auch (als zusätzliche Möglichkeit) von zu Hause aus zu erledigen, ein. Das nichts über das persönliche Gespräch geht, versteht sich von selbst.

Für den **Neubau FFW Gerätehaus Schleife** haben wir eine weitere wichtige Hürde genommen. Wir haben die Baugenehmigung erhalten und wollen nun den weiteren Fortgang vordringlich bearbeiten. Das wollen wir gemeinsam mit der Orts- und Gemeindeführung und natürlich den Kameradinnen und Kameraden tun, die später den Dienst in diesem Gebäude verrichten werden.

Gestatten Sie mir noch einige Ausführungen in eigener Sache. Ich möchte mich ganz herzlich bei allen bedanken, welche mir am Wahlsonntag das Vertrauen geschenkt haben. Ich bedanke mich vor allem für das sehr eindeutige Ergebnis. Vielen Dank dafür.

Ich gebe aber auch zu, dass mich die persönlichen Angriffe im Wahlkampf, die im Wesentlichen von Personen außerhalb unserer Orte vorgetragen wurden, getroffen haben. Dass diese meine Tätigkeit als Geschäftsführer betreffen, aber insbesondere auch meine Mitarbeiter in der Erlebniswelt einschließen, ist schlichtweg niederträchtig und entbehren jeder Grundlage. Ich empfehle da einmal das Studium der geprüften und testierten Jahresabschlüsse der GmbH sowie der Beschlüsse des Aufsichtsrates der Gesellschaft sowie des Gemeinderates Krauschwitz.

Dass diese Anwürfe von Personen kommen, die bis dato rein gar nichts für unsere Orte bewegt bzw. erreicht haben und das mit den jeweiligen Direktmandaten unseres Wahlkreises im Bundes- und Landtag, entbehrt nicht eines gewissen Beigeschmacks. Ich möchte jedoch gerne die Gräben, die von diesen Leuten aufgetan worden sind, wieder schließen, denn es geht um unsere Orte und da brauchen wir diese Stimmungsmacher von außen weiß Gott nicht. Wir wollen uns auf unsere Arbeit hier konzentrieren.

Ich möchte, wie schon in den vergangenen 3 Monaten, für alle Bürgerinnen und Bürger da sein und weiterhin eine sehr enge Einbindung der Gemeinde- und Ortschaftsräte sowie unserer Gremien, wie beispielsweise in der letzten Sitzung des VA zu den Elternbeiträgen praktiziert, erreichen.

Ich möchte, dass wir um die besten Entscheidungen für unsere Gemeinde ringen, um sie, idealerweise getragen von einer breiten Mehrheit, zu treffen.

In diesem Zusammenhang verstehe ich die Gemeinderäte und alle an diesem Prozess Beteiligten als Multiplikatoren, die diese Entscheidungen und Abläufe auch unseren Bürgerinnen und Bürgern vermitteln können und sollten.

Also ein Mehr an Beteiligung und damit Transparenz und Nachvollziehbarkeit, wir werden wahrscheinlich länger und umfassender diskutieren, sparen uns aber möglichen Ärger im Nachgang.

PS: Dem Hinweis einer Leserin folgend, dass ich sehr viele Abkürzungen verwende, muss ich zustimmen. 😊
Ich gelobe Besserung und füge im Anhang zur besseren Übersicht die Langform der (auch in der letzten Ausgabe) verwendeten Kürzel bei:

- DEK Dorferwicklungskonzept
- DSSK Deutsch-Sorbischer- Schulkomplex
- SAS Sächsische Agentur für Strukturentwicklung
- SMK Staatsministerium für Kultus
- SSG Sächsischer Städte- und Gemeindetag
- SWW Stadtwerke Weißwasser

Ein herzliches Dankeschön möchte ich an den Rassegeflügelzuchtverein Schleife e.V. richten. Bei dessen 28. Rassegeflügelausstellung am 24. und 25.10.2020 auf der Reinert Ranch durfte ich erstmalig Schirmherr sein und war wirklich begeistert, was die Mitstreiter um Krystian Rogoz unter den derzeit schwierigen Bedingungen auf die Beine gestellt haben. Eine tolle und gut besuchte Ausstellung, an dessen Rande wir bereits besprochen haben, wie wir die kommenden Ausstellungen und insbesondere auch das Mitwirken des Vereins zu unserer geplanten 750-Jahr Feier im Jahr 2022 unterstützen können.

Es grüßt Sie ganz herzlich

Ihr



Jörg Funda

Informationen des Ortschaftsrates Schleife

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

ich möchte den Wahlausgang und die letzten sitzungsmäßigen Amtshandlungen unseres Amtsverwesers nutzen und mich als Ortsvorsteher von Schleife bei Jörg Funda für seine so viele Themenbereiche umfassende, bemerkenswert fundierte Arbeit bedanken.

Er hat unsere Gemeinde nicht einfach nur über die Zeit gebracht und das Nötigste an Verwaltungsarbeit begleitet, sondern hat es geschafft, mit seiner Kompetenz, einfühlsamer Führungskraft, seinem großen Netzwerk und unheimlich engagierter, zeitintensiver Arbeit für Schleife in kurzer Zeit die alten Verhaltensmuster aufzubrechen und mit kreativen, neuen und vor allem zukunftsorientierten Ideen und Vorhaben die Weichen für eine erfolgreiche paritätische Entwicklung in unserer Gemeinde zu stellen.

Es ist ihm gelungen, sowohl im GR als auch bei den Mitarbeitern in der GV eine Aufbruchsstimmung zu erzeugen, die eine große Bereitschaft zum kooperativen Mitarbeiten und Einbringen der eigenen Kompetenzen für eine gemeinsame Arbeit für unsere Bürgerinnen und Bürger hervorgebracht hat.

Seine nicht nur geäußerten, sondern in seinem täglichen Handeln auch bemerkbaren Ambitionen, in seiner Arbeit als verantwortlicher Leiter der Verwaltung und der Gemeinde die Bürgerinteressen und den Bürgerwillen in Schleife wieder zum wichtigsten Kriterium kommunalen Handelns zu machen, haben sowohl in unserer Arbeit als auch in der Vereinsarbeit und der Berücksichtigung lokaler Notwendigkeiten in unseren Ortsteilen zu Initiativen geführt, die ohne seine aktive Unterstützung nicht in dem Umfang und in dem Tempo denkbar gewesen wären.

Und dafür, dass Herr Funda seine vielfältigen, guten Kontakte zur Landespolitik in dieser kurzen Zeit auch in den Dienst seines Handelns für Schleife gestellt und genutzt hat, kann ich mich in Hinblick auf die künftig so dringend benötigte Hilfe und Unterstützung bei Vorhaben zum Strukturwandel unserer gesamten Region und damit natürlich auch für Schleife als Ortsvorsteher von Schleife nur ausdrücklich und besonders bedanken.

Herzliche Glückwünsche also für die erfolgreiche Bewerbung um das Bürgermeisteramt und für die nun folgende Arbeit als Bürgermeister von Schleife wünschen wir nicht nur Kraft und persönlich alles Gute, sondern auch, dass es ihm gelingen möge, den eingeschlagenen Weg und die Art der Amtsführung zum Wohle aller so fortzusetzen, wie er sie so eindrucksvoll und bürgernah und gemeinsam mit allen Bereitwilligen begonnen hat.

Obwohl sich Schleife während des Bewerbungszeitraumes im allgemein öffentlichen Informationsraum sehr zivilisiert gezeigt hat, gab es leider auch für beide Kandidaten in anderen Bereichen Schlimmes zu verkraften, bedrückend Schlimmes, was hoffentlich keine längere Wirkung für die Kandidaten und deren Familien entfaltet.

Ich hoffe dagegen aber sehr, dass dieser andere, von der übergroßen Mehrheit der Zivilgesellschaft unserer Orte allgemein gepflegte Umgang so hilfreich sein kann, dass auch diejenigen, deren Wahl eine andere war, sich nun nicht abwenden, sondern ihre oftmals ja auch berechtigt vorgetragenen Sorgen und Vorhaben weiter einbringen und unsere Gemeinschaft mitgestalten helfen.

In diesem Sinne nochmals alles Gute für unseren neuen Bürgermeister Jörg Funda und auf eine gedeihliche Zusammenarbeit aller Vertreterinnen und Vertreter unserer Ortsteile für unser Schleife.

Schneller geht kaum...

Sowohl die Installation einer Geschwindigkeitsanzeige auf dem Schulweg, die noch vor Ferienende alle Kraftfahrer erinnern soll, auf unsere Schulkinder Rücksicht zu nehmen als auch ein Verkehrsspiegel am Dorfteich, um die Ausfahrt der „Getränkescheune“ für alle Kunden sicherer zu machen, sind auf Bürgeranträge an den Ortschaftsrat hin vom Leiter der Gemeindeverwaltung, Amtsverweser Jörg Funda, und seinen Mitarbeitern in der Gemeindeverwaltung in weniger als 3 Wochen in die Tat umgesetzt worden.



Für derart bürgernahes und rasches kommunales Handeln möchte ich mich als Ortsvorsteher im Namen der Bürger, Eltern und auch Schüler besonders bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung bedanken, die dies möglich machten.

Erfolgreich verlief auch die erste öffentliche Zusammenkunft zur Dorfentwicklung im Saal des SKC unter der Anleitung unseres Planers Herrn Ansgar Kaup.



Wie schon beim Dorfrundgang war sein Sohn Johannes Kaup mit dabei, der unsere Entwicklungsarbeit mit seiner Masterarbeit zum Thema begleiten und unterstützen wird. Die rund 20 Teilnehmer brachten viele Sichtweisen und Anregungen ein, die nun wahrscheinlich nicht wie geplant noch im November weiter besprochen werden können, sondern erst Anfang Dezember. Bitte informieren Sie sich in den aktuellen Informationen dazu und nutzen Sie die Gelegenheit, sich einzubringen. Bemerkenswert war, dass unsere jungen Mitbürger erfrischend neue Sichten auf manch bekanntes Thema formulierten und so den Prozess sehr zukunftsorientiert mitgestalten werden.

Ortschaftsrätin Kati Struck hat mit energischem Bemühen ein besonderes Angebot für unsere älteren Mitbürger aus Görlitz nach Schleife geholt und eine erste Anzahl von Notfallboxen zur Verfügung gestellt und ausgegeben. Da die Nachfrage sehr groß ist, konnten zwar noch nicht alle Wünsche für ein solches Hilfsmittel erfüllt werden, doch wird Kati Struck hartnäckig für unsere Bürger weiter dran bleiben und so für ein gutes, sicheres Gefühl bei den Nutzern sorgen. Anleitung und Erklärungenerfolgen bei Ausgabe und sind leicht verständlich.



Für die Begrüßung unserer Neugeborenen war es geplant, jeden 3. Monat einen Fototermin zu benennen, um für alle jungen Eltern, die es möchten, ein gemeinsames Foto mit unseren „Neubürgern“ zum Kennenlernen für unsere Bürger zu ermöglichen.

Sollte es ob der derzeitigen Bestimmungen nicht möglich sein, in der ersten Dezemberwoche, konkret am 05.12.2020 gegen 15.00 Uhr, ein solches Gruppenfoto an der Gärtnerei Struck zu machen, bitten wir alle Interessierten, die sich unser kleines Willkommen für ihre Kinder abholen möchten, sich im Gemeindeamt mit der dort ausliegenden Karte über einen separaten Termin bei Kati Struck zu informieren.

Bleiben Sie alle optimistisch und gesund und schöpfen Sie alle zulässigen Möglichkeiten aus, um in Kontakt zu bleiben. Und wenn Sie jemanden wissen, der einsam ist, rufen Sie doch mal an oder werfen eine Info für den OR in den Briefkasten am SKC, wir kümmern uns.

Wolfgang Goldstein
Ortsvorsteher Schleife

Für eine fundierte Beratung zur Verkehrsführung auf der Hoyerswerdaer Straße und auf dem Werksweg bitten wir nach Anfragen aus der Bürgerschaft zu diesem Thema um Vorschläge/Wünsche der Anwohner und auch um rege Mitberatung zu dem Thema in der Ortschaftsratssitzung am 07. Dezember 2020.

Ihre betreffenden Vorschlagszettel (siehe nächste Seite) bitte ausschneiden und im Briefkasten des OR am SKC einwerfen.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung.

Der Ortschaftsrat Schleife

1. Die Rechts-vor-Links Regelung an der Hoyerswerdaer Straße*** Einmündung Mittelweg/Alter Postweg**

soll aufgehoben werden

soll bestehen bleiben

(Hoyerswerdaer Straße würde wieder Hauptstraße sein)

*** Einmündung Schulstraße/Sportklause**

soll aufgehoben werden

soll bestehen bleiben

*** Einmündung Lindenstraße**

soll aufgehoben werden

soll bestehen bleiben

(Hoyerswerdaer Straße würde wieder Hauptstraße sein)

2. Auf dem Werksweg soll zur Verkehrsberuhigung eine Aufpflasterung als Hindernis*** erfolgen**

in Höhe von 1..... / 2.....

Auf dem Werksweg soll zur Verkehrsberuhigung eine Aufpflasterung als Hindernis*** nicht erfolgen**

Informationen des Ortschaftsrates Rohne

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

der Ortschaftsrat Rohne möchte Sie heute über den Stand der Vorhaben in unserem Ortsteil informieren.

Zuerst gratuliere ich Jörg Funda zu seiner Wahl zum Bürgermeister der Gemeinde Schleife.

Der Ortschaftsrat Rohne und natürlich auch ich persönlich freuen sich auf die Zusammenarbeit. Gemeinsam werden wir die nicht nur in Rohne anstehenden Maßnahmen zum Nachteilsausgleich und die Aufgaben im Strukturwandel bewältigen und unsere Gemeinde Schleife weiter voranbringen.

Für diese Aufgabe wünschen wir Jörg Funda und seinen Mitarbeitern im Gemeindeamt viel Erfolg.

diese bei der LEAG eingereicht werden. Die LEAG klärt dann, wie es zur Auszahlung der verhandelten 6.000 Euro kommt.

Diese Möglichkeit besteht nur noch bis zum 31.12.2020.

Nun kann jeder seine neue Erdgasheizung planen und durch eine Fachfirma anschließen lassen.

Verschiedenste Fördermöglichkeiten sind denkbar. Fragen Sie bei der Fachfirma nach, welche Sie mit dem Aufbau der Gasheizung beauftragen wollen.

Bedanken möchte ich mich bei den mit der Ausführung der Arbeiten beauftragten Firmen.

Besonderer Dank gilt Joachim Pudel. Er suchte viele Haushalte auf, führte Gespräche und erklärte das Vorhaben.

Joachim, dafür danke!

Neubau Gerätehaus FFW Rohne

Nun kann man deutlich erkennen, dass das Gerätehaus unserer FFW Rohne Gestalt annimmt.

Die Maurer, Dachdecker, Fassadenbauer haben ihre Arbeiten abgeschlossen. Der Innenausbau läuft auf Hochtouren und die Sanitär- und Heizungsbauer geben ihr Bestes, um unser Vorhaben bis zum Eröffnungstermin, voraussichtlich im April 2021, fertig zu stellen.

Erschließung mit Erdgas

Die Erschließungsarbeiten sind weitestgehend abgeschlossen. Damit wurde der Wunsch vieler Einwohner nun doch noch Wirklichkeit.

Die Anschlüsse wurden in die privaten Grundstücke / Gebäude eingebracht und Erdgas liegt an.

Die Rechnungen wurden zugestellt und nach Bezahlung können

Es ist angedacht, das Einsatzfahrzeug zum Schutz vor dem nahenden Winter in einer der beiden Fahrzeughallen unterzustellen.

An dieser Stelle möchte ich mich bei allen am Bau beteiligten Firmen schon einmal für die bisher erbrachten Arbeiten bedanken. Große Anerkennung gilt auch unseren Kameradinnen und Kameraden. Trotz der Baumaßnahmen war und ist die Einsatzbereitschaft unserer Wehr durchgehend gesichert.

Ein vorübergehendes Gerätehaus fanden unsere Kameradinnen und Kameraden in den Räumen der Bäckerei „Tschammer“.

Hier meinen besonderen Dank an die Familie Tschammer, so ein Einsatz ist nicht selbstverständlich.

Hervorheben möchte ich Helmut Tschammer, der immer ein waches Auge auf die Baustelle hat. Auch schon am alten Gerätehaus hat er mit gebaut und so ist der Neubau, nicht nur bei ihm zur Herzenssache geworden.

Helmut danke!



Dank auch an Andreas Pudel, der mit viel Sachverstand und erheblichem Zeitaufwand an den Bauberatungen teilgenommen, immer wieder Hinweise und Anregungen zum Bau gegeben hat und so maßgeblich dazu beiträgt, dass die Dorfgemeinschaft einen funktionalen Stützpunkt im Dorf erhält, wo Menschen, die in Not geraten, Hilfe und Schutz finden werden.



Mehrzweckhalle Rohne

Es gab einen kurzen Moment, in welchem ich mich fragte:

Was haben wir mit unserer Mehrzweckhalle gemacht?

Dacheindeckung runter, Schornstein zurückgebaut, innen die Decke raus, kein Fußboden mehr vorhanden, Stromleitungen hingen durcheinander und ein großes Loch klappte in der Wand.

Die Handwerker hatten ganze Arbeit geleistet.

Steffen Seidlich, der Planer und Koordinator der einzelnen Bauabschnitte, war der festen Überzeugung, die Firmen bauen das wieder zusammen.

Er sollte Recht behalten.

Die Fotos zeigen, dass neue Dach ist drauf, die Deckenkonstruktion und Dämmung eingebracht, der Fußboden vorbehandelt und der Parkett-Bauer hat seine Arbeit aufgenommen. Heizungsrohre wurden verlegt und die neue Erdgasheizung ist im Entstehen.

Es ist noch viel zu tun.

Der Ortschaftsrat und ich sind überzeugt, dass das Vorhaben im Jahr 2021 fertig gestellt wird.

Mein Dank geht auch hier an die beteiligten Firmen und an Steffen Seidlich.

Steffen, ich danke dir!

Den Erziehern der Kita „Milenka“ und den Eltern möchte ich für ihr Verständnis danken.

Wir wissen von den Beeinträchtigungen durch die laufenden Baumaßnahmen. Die ausführenden Firmen versuchen diese so gering wie nur möglich zu halten. Wenn im Jahr 2021 die Mehrzweckhalle fertig gestellt ist, finden ihre Kinder viel bessere Bedingungen vor und Sport und Spiel werden wieder möglich sein an diesem Ort.



Ersatzneubau Kita „Milanka“

Nach wie vor halten wir, die Gemeinde Schleife und der Ortschaftsrat Rohne an dem Ersatzneubau der Kita „Milanka“ fest.

Unsere bei allen beliebte Kita „Milanka“ ist in die Jahre gekommen.

Es sind an einigen Stellen Sanierungsmaßnahmen notwendig geworden.

Hinweise von Behörden zur Veränderung dieser Dinge gab es schon seit Jahren.

Es stand immer die Umsiedlung des Ortsteiles Rohne bis zum 30. März 2017 an und so wurde manches aufgeschoben.

Für die Revitalisierung der Sorbischen Sprache spielt die Kita „Milanka“ eine wichtige Rolle.

Hier lernen unsere Kleinsten sorbisch nach dem Witaj – Konzept sprechen, und können im Deutsch-sorbischen Schulkomplex in Schleife ihre sprachlichen Fähigkeiten weiter entwickeln.

Nach dem 30. März 2017 wurde ein Nachholbedarf deutlich sichtbar.

Am 20. August 2019 wurde durch Kabinettsbeschluss der Sächsischen Staatsregierung Maßnahmen zum Nachteilsausgleich festgeschrieben.

- Neubau Feuerwehrgerätehaus in Rohne
- Tanklöschfahrzeug TLF 4000 Freiwillige Feuerwehr Rohne
- Ersatzneubau der Kita „Milanka“
- Feuerwehrgerätehaus in Schleife
- Abwasserentsorgung südlich der Bahn, OT Rohne, Klein Trebendorf

Am 29. Oktober erhielt die Gemeinde Schleife, nach Intervention durch den Amtsverweser Herrn Funda, noch einmal schriftlich die Bestätigung, dass der Freistaat Sachsen auch weiterhin zu dem Kabinettsbeschluss vom 20. August 2019 steht und die finanziellen Mittel für den Ersatzneubau der Kita „Milanka“ bereitgestellt werden.

Auch der Eigenanteil der Gemeinde Schleife für den Ersatzneubau wird übernommen.

Der Ersatzneubau wird also **außerhalb des Gemeindehaushaltes finanziert!**

So wurde nach einem Baugrundstück in Rohne gesucht, wo der Ersatzneubau der Kita „Milanka“ entstehen könnte.

Es wurde mit Eigentümern von geeigneten Baugrundstücken gesprochen und so entschied man sich für das Gebäude der alten Gaststätte im Dorfkern von Rohne.

Bis heute gab es mehrere Vorort-Termine mit dem beauftragten Planungsbüro, der Naturschutzbehörde und dem Denkmalschutz.

Das beauftragte Planungsbüro hat Erfahrungen bei der Planung von Kindertagesstätten und betreut auch die Planungen der Kita „Pfiffikus“ in Schleife.

Teilweise konnte ich an diesen Terminen teilnehmen und fand immer konstruktiv und zielorientiert arbeitende Menschen vor. In den Gesprächen mit den Mitarbeitern vom Denkmalschutz wurde deutlich, dass hier gemeinsam ein Weg gesucht und gefunden werden soll, wie man den Ersatzneubau der Kita „Milanka“ in Verbindung mit einem unter Denkmalschutz stehenden Gebäude umsetzen kann.

Im 2. Workshop zum Dorfentwicklungskonzept beschäftigten wir uns ausschließlich mit den Vorstellungen der Mitarbeiter der Kita „Milanka“, wie ihr neuer Arbeitsplatz aussehen könnte. Die Teilnehmer waren sehr gut vorbereitet und es wurden Ideen gefunden, die es nun umzusetzen gilt.

Zuversichtlich bin ich, dass wir hier eine fantastische Lösung finden werden.

Im Namen unserer Einwohner, dem Ortschaftsrates Rohne möchte ich mich bei allen Entscheidungsträgern in dieser Sache, der Sächsischen Staatsregierung und besonders bei unserem Ministerpräsidenten Michael Kretschmer für die zugesagte Unterstützung bedanken.

Dorfentwicklungskonzept Rohne

Bis zum 26. Februar 2021 sollen die Dorfentwicklungskonzepte fertig gestellt werden.

Im letzten Verwaltungsrat habe ich darum ersucht, einen Antrag um Verlängerung dieser Frist zu stellen.

Durch die COVID – 19 - Pandemie konnten sich die Einwohner und der Ortschaftsrat nur zweimal mit unserem Planungsbüro zusammenfinden.

Ab dem 02. November 2020 wird es absehbar nicht mehr möglich sein, sich im Rahmen der Dorfgemeinschaft zu treffen.

Es gibt umfangreiche Zuarbeiten des Ortschaftsrates und der AG Dorfentwicklung.

Aber die Einwohner sollen entscheiden, wie sich Rohne entwickeln soll.

Der 3. Workshop ist für den 20.11.2020 geplant.

Ob dieser Termin machbar ist, kann heute noch nicht abgeschätzt werden.

Lesehaltestelle in der Dorfstraße

Die Regale haben sich schnell gefüllt und sind ausgelastet.

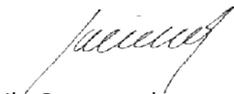
Die Kapazität ist eben beschränkt.

Viele Bücher haben in der Bus- und Lesehaltestelle in Rohne, Dorfstraße einen neuen Platz gefunden. Man kann immer wieder mal beobachten, wie sich ein Bücherfreund interessiert in der Lesehaltestelle umschaute und diese mit einem Buch in der Hand verlässt. So hat sich das der Ortschaftsrat gedacht.

Leider mussten wir nun feststellen, dass immer mehr stark verschlissene Bücher, alte Zeitschriften, Schulbücher aus DDR-Zeiten, Autoatlanten aus den Jahren 2009/10, Schallplatten, eine Vielzahl von sehr alten Musik-CDs Einzug in der Lesehaltestelle gefunden haben.

Bitte beachten Sie, dass die von Ihnen eingebrachten Bücher, andere Lesern ansprechen und zum Lesen anregen sollen. Kein interessierter Leser wird ein verschlissenes Buch oder eine sehr alte Zeitschrift lesen wollen.

Bitte achten Sie in dieser Zeit aufeinander und bitte bleiben Sie gesund



Ihr Ortsvorsteher
Matthias Jainsch

Die nächste **öffentliche Sitzung** des **Gemeinderates Schleife** findet
am Dienstag, den 01.12.2020 um 19.00 Uhr
im Saal des Sorbischen Kulturzentrums Schleife,
Friedensstraße 65, statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Amtsverweser
2. Protokollkontrolle vom 03.11.2020
3. Bericht des Amtsverwesers
4. Bericht zu Baumaßnahmen und Bergbau
5. Beratung und Beschluss zur Bestätigung der Vorplanung „Verbesserung der Infrastruktur am Halbendorfer See“
6. Beratung und Beschluss zum Erwerb des Fahrzeuges TLF 4000
7. Diskussion zum Doppelhaushalt 2021/2022
8. Beratung und Beschluss über die Verwendung der Pauschale für den Ländlichen Raum
9. Bericht über die Beteiligungen 2020
10. Bericht zum Stand Haushalt 2020
11. Beratung und Beschluss über die Kalkulation der Friedhofsgebühren
12. Beratung und Beschluss über die Friedhofs- und Gebührensatzung
13. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht-öffentlicher Sitzung
14. Beschluss über die Sitzungstermine 2021
15. Information der Ortschaftsräte
16. Fragestunde für die Bürger
17. Personalangelegenheiten (nicht öffentlich)



Jörg Funda
Amtsverweser

Die nächste **öffentliche Sitzung** des **Technischen Ausschusses Schleife** findet
am **Donnerstag, den 17.12.2020 um 19.00 Uhr**
im Saal des Sorbischen Kulturzentrums Schleife,
Friedensstraße 65, statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Amtsverweser
2. Protokollkontrolle vom 12.11.2020
3. Beratung zur Parksituation Strugaau/ Norma-Markt
4. Beratung zu Baumaßnahmen
5. Beratung zu Bauanträgen
6. Beratung und Beschluss über die Sitzungstermine 2021
7. Fragen und Hinweise der Bürger



Jörg Funda
Amtsverweser

Die nächste **öffentliche Sitzung** des **Verwaltungsausschusses Schleife** findet
am **Dienstag, den 15.12.2020 um 18.30 Uhr**
im Saal des Sorbischen Kulturzentrums Schleife,
Friedensstraße 65, statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Bürgermeister
2. Protokollkontrolle vom 10.11.2020
3. Beratung und Beschluss über die Annahme und Verwendung von Spenden
4. Beratung und Beschluss zum Erwerb eines Kleinbusses
5. Beratung und Beschluss über die Sitzungstermine 2021
6. Fragen und Hinweise der Bürger
7. Personalangelegenheiten (nicht öffentlich)

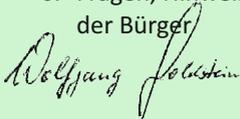


Jörg Funda
Amtsverweser

Die nächste **öffentliche Sitzung** des **Ortschaftsrates Schleife** findet **am Montag, den 07.12.2020 um 19.00 Uhr** im Saal des Sorbischen Kulturzentrums Schleife, Friedensstraße 65, statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Protokollkontrolle
3. Informationen aus dem Gemeinderat, den Ausschüssen und zum Dorfentwicklungskonzept
4. Beratung zu Bürgeranliegen bezüglich der Verkehrssituation Hoyerswerdaer Straße und Werksweg
5. Beratung und Beschluss über die Sitzungstermine 2021
6. Fragen, Hinweise und Informationen der Bürger



Wolfgang Goldstein
Ortsvorsteher

Die nächste **öffentliche Sitzung** des **Ortschaftsrates Mulkwitz** findet **am Mittwoch, den 02.12.2020 um 19.00 Uhr** in der Freiwilligen Feuerwehr in Mulkwitz statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Protokollkontrolle
3. Bericht der Gemeinderäte
4. Information zum Dorfentwicklungskonzept Mulkwitz
5. Information zum Planungsstand Friedhof Mulkwitz
6. Information Abwasser – Nachteilsausgleich
7. Beratung und Beschluss über die Sitzungstermine 2021
8. Allgemeine Informationen
9. Diskussion und Hinweise der Bürger



Manuela Wolf
Ortsvorsteherin

Die nächste **öffentliche Sitzung** des **Ortschaftsrates Rohne** findet **am Mittwoch, den 02.12.2020 um 19.00 Uhr** auf dem Njepila-Hof in Rohne statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Protokollkontrolle
3. Bericht aus Gemeinderat und Ausschüssen
4. Beratung und Beschluss über die Sitzungstermine 2021
5. Fragen der Bürger
6. Sonstiges (Geburtstage, Termine)



Matthias Jainsch
Ortsvorsteher



Gemeinde Schleife im Internet!

www.Schleife-Slepo.de

Rěčam přichilena gmejna
Serbska rěč je žiwa
Sprachenfreundliche Kommune
Die sorbische Sprache lebt



Öffentliche Bekanntmachungen

Beschluss VA 06 / 2020

Beschluss über den Wirtschaftsplan Kommunalwald Schleife 2021

Der Verwaltungsausschuss Schleife beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 27.10.2020 nicht den Wirtschaftsplan Kommunalwald Schleife 2021 in der vorgelegten Form.

Schleife, den 28.10.2020




Jörg Funda
Amtsverweser

Beschluss 66 / 2020

Beschluss über die Durchführung der Maßnahme Modernisierung KITA Schleife und die Bereitstellung von finanziellen Mitteln

Der Gemeinderat Schleife beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 03.11.2020 die Maßnahme Modernisierung Kita Schleife im Rahmen der Vorhaben zum Strukturwandel durchzuführen und entsprechende Schritte zur Vorbereitung und Ausführung einzuleiten.

Die Finanzierung der Maßnahme soll über die 1. Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zum Sächsischen Strukturentwicklungsprogramm in den Braunkohlerevieren (1.RL- StEP Revier) vom 31.08.2020 erfolgen.

Die Förderung beträgt 90 % der Gesamtkosten. Der Eigenanteil der Maßnahme in Höhe von 10% wird in den Haushalt der Gemeinde eingestellt.

Beschluss 67 / 2020

Beschluss über die Änderung der Elternbeiträge

Der Gemeinderat Schleife beschließt in seiner Sitzung am 03.11.2020 auf Empfehlung des Verwaltungsausschusses den ungekürzten Elternbeitrag zum 01.01.2021 wie folgt festzulegen:

- für Kinder bis 3 Jahre mit **220,00 €** monatlich (Betreuungszeit 9 Stunden)
- für Kinder von 3 bis zum Schuleintritt mit **105,00 €** monatlich (Betreuungszeit 9 Stunden)
- für Hortkinder
bei einer Betreuungszeit von 5 Stunden mit monatlich **50,00 €**
bei einer Betreuungszeit von 6 Stunden mit monatlich **60,00 €**
bei einer Betreuungszeit von 7 Stunden mit monatlich **70,00 €**

Weiterhin wird während der Ferien in der Hortbetreuung die Kernzeit von 7.00 – 15.00 Uhr festgelegt.

Wird grundsätzlich die vereinbarte Betreuungszeit in der Kindertagesstätte sowie im Hort überschritten, werden je angefangener weiterer Stunde 2,00 € berechnet.

Beschluss 68 / 2020

Beschluss über die Satzung zur Aufhebung der Satzungen der Gemeinde Schleife über die öffentliche Abwasserbeseitigung sowie über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Der Gemeinderat Schleife beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 03.11.2020 die Satzung zur Aufhebung der Satzungen der Gemeinde Schleife über die öffentliche Abwasserbeseitigung sowie über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter in der geänderten Form.

Schleife, den 04.11.2020




Jörg Funda
Amtsverweser

Satzung zu Beschluss 68 / 2020

Satzung zur Aufhebung der Satzungen der Gemeinde Schleife über die zentrale und dezentrale öffentliche Abwasserbeseitigung sowie über die Abwägung der Abwasserabgabe für Kleininleiter

Aufgrund von § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425), § 56 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408), § 50 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) und § 8 Abs. 2 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 167), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schleife am 03.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Schleife (Abwassersatzung – AbWS) vom 07.06.2016 sowie die 1. Änderungssatzung vom 06.12.2016, die 2. Änderungssatzung vom 09.05.2017, die 3. Änderungssatzung vom 04.12.2018 werden aufgehoben.

§ 2

Die Satzung der Gemeinde Schleife über die Abwägung der Abwasserabgabe für Kleininleiter vom 04.12.2000 sowie die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwägung der Abwasserabgabe für Kleininleiter vom 14.01.2002 werden aufgehoben.

§ 3

- (1) Soweit Abgabensprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes, des Vorschaltgesetzes Kommunal Finanzen oder des Sächsisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz bereits entstanden sind, gelten die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.
- (2) Die Aufhebungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Schleife, den 04.11.2020



Jörg Funda
Amtsverweser



*

Hinweis nach § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Öffentliche Bekanntmachung
der Ergebnisse der Wahl des Bürgermeisters in der Gemeinde Schleife
am 01.11.2020

Der Gemeindevwahlausschuss der Gemeinde Schleife hat in seiner öffentlichen Sitzung am 02.11.2020 in Schleife das Wahlergebnis wie folgt festgestellt:

Gesamtergebnis

Wahlberechtigte insgesamt	2.062
Wähler(innen) insgesamt	1.447
Ungültige Stimmzettel	29
Gültige Stimmen	1.418

1. Stimmen bei der oben bezeichneten Wahl (in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl):

Wahlvorschläge Name der Partei/Wählervereinigung und ggf. Kurzbezeichnung	Bewerber der Wahlvorschläge Familiename, Vornamen, Beruf oder Stand, Anschrift	Gültige Stimmen
Christliche Demokratische Union Deutschlands - CDU	Funda, Hans Jörg, Amtsverweser Dorfstraße 39, 02959 Schleife-Rohne	971
Alternative für Deutschland - AfD	Lampe, Mathias, Zimmermeister Spremberger Straße 39a, 02959 Schleife	447

2. Damit wird festgestellt, dass

Funda, Hans Jörg mit 971 gültigen Stimmen mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat und damit zum Bürgermeister gewählt ist.

Rechtlicher Hinweis:

Jeder Wahlberechtigte, jeder Bewerber, und jede Person, auf die bei der Wahl Stimmen entfallen sind, kann gemäß § 54 KomWO i. V. m. § 25 KomWG innerhalb einer Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses, gegen die Wahl unter Angabe eines Grundes, Einspruch bei der Rechtsaufsichtsbehörde,

Landratsamt Görlitz, Kommunalamt, Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz,

erheben.

Der Einspruch eines Einsprechenden, der nicht die Verletzung seiner Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihm ein Prozent der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten mindestens 100 Wahlberechtigte, beitreten.

Das Ergebnis wurde in der Sitzung des Gemeindevwahlausschusses Schleife am 02.11.2020 im Saal des Sorbischen Kulturzentrums Schleife, Friedensstraße 65, 02959 Schleife, festgestellt.

Zjawne wozjewjenje wuslédka wólbow

Tute wozjewjenje wobsahuje wot gmejskeho/wokrjesneho wólbneho wuběrka zwěsćeny wuslédk wólbow po § 51, § 53 wotr. 3 KomWO z trěbnymi podacemi po § 50 wotr. 3, 4 KomWO.

Při wólbach gmejskeje/sydlišćoweje rady/wokrjesneho sejmika su woleni a jich přeco w zwěsćenym rjedže mjenowani. Při wólbach wjesnjanošty/měšćanošty/krajneho rady su kandidaća a dalše wosoby w rjedže docpěteje ličby hłosow mjenowani.

Wozjewjenje wobsahuje nimo toho poki w, na kotrym zarjedže a w běhu kotreje doby hodži so spřećiwjenje napřećo wólbam zwuraznić, w kotrych padach dyr bja so spřećiwjenju dalši wólbokmani přizamknyć a kak wulka je jich trěbna ličba.

Schleife, 17.11.2020

Jörg Funda
Amtsverweser






Gemeinde Groß Düben

Hier informiert der Bürgermeister

Werte Einwohner,

hier einige Informationen zum Geschehen in unseren Orten.

Gratulation

Bei der Bürgermeisterwahl am 1.11.20 hatte Herr Jörg Funda das Rennen gemacht. Aus diesem Anlass habe ich die Glückwünsche der Gemeinde Groß Düben überbracht. In wenigen Worten habe ich uns eine gute Zusammenarbeit gewünscht, da ja in vielen Bereichen zwischen den beiden Gemeinden Berührungspunkte bestehen, die im gegenseitigen Interesse gelöst werden müssen.



Foto: Ronny Jurk

Auftaktveranstaltung Strukturwandel

Neben vielen Einladungen zum Strukturwandel, die ich erhalte, habe ich die Einladung der Gemeinde Schleife gemeinsam mit Sebastian Bertko gern angenommen. Eingeladen waren auch Frau Dr. Romy Reinisch, Leiterin der Sächsischen Agentur für Strukturentwicklung am Standort Weißwasser, und Herr Thomas Rublack, Wirtschaftsdezernent vom Landkreis Görlitz, die eine Einführung in die Problematik gaben. Es wurden die Schritte aufgezeigt, die bis zur erfolgreichen Antragstellung notwendig sind. Wie ich schon berichtet habe, sind durch uns zwei Projekte angemeldet worden, die wir gern gefördert haben möchten. Das sind der Schulradweg zwischen Groß Düben und Schleife sowie der Umbau bzw. die Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses in Halbendorf.

Richtfest

Wertgeschätzte Versammlung - hochverehrte Gäste - ehrsame Meister und Gesellen...

Ein bunt geschmückter Kranz zierte seit Freitag, den 16.10.2020 den Dachstuhl der neuen Radlerhütte in Bezug auf die Neugestaltung des Groß Dübener Ortszentrums. Es wurde das Richtfest gefeiert. Nach dem erfolgreichen Einschlagen des symbolischen 260er Sparrennagels mit 44 Schlägen durch Bürgermeister Helmut Krautz, der Bauherr versenkt den letzten Nagel im Holz, so ist es festgeschrieben, begann Jens Pannasch, Zimmermannsmeister der Holzbau- und Bedachungs GmbH Rösch, die offizielle Zeremonie des Richtfestes des Projekts Radlerhütte in Groß Düben mit den Worten: Wertgeschätzte Versammlung - hochverehrte Gäste, ehrsame Meister und Gesellen...

So spricht er dem Bauherrn Glückwünsche aus. Somit ist auch die erste Etappe vom Bau geschafft. Damit auch alle Wünsche in Erfüllung gehen, wurde mit einem Glas Sekt angestoßen und danach die leeren Gläser vom Dachstuhl geworfen.

Entsprechend wurde danach zum Richtschmaus geladen. Eingeladen waren neben den Abgeordneten, die Ortschaftsratsvorsitzende, Vereinsvorsitzende und Vertreter der beteiligten Baufirmen. Frau Pullman und Frau Storp haben den Richtkranz gefertigt, und Frau Thuman übernahm die Vorbereitung des Richtschmauses. Herzlichen Dank.



Fotos: NOLYweb





Fotos: NOLYweb



Der Erlebnishof Klaistow wurde ca. um 11.30 Uhr erreicht. Hier ist immer etwas los. Zur Zeit sind auf dem Hof über 100.000 Kürbisse in vielen Formen und Farben verbaut. Mittagstisch (regionales Gericht) gab es in dem á la carte Restaurant. Nach dem Essen konnte man die vielen Skulpturen aus Kürbissen anschauen. Auch der Europameister-Kürbis 2020 war ausgestellt. Er hatte ein Gewicht von 761 Kg.

Weiter ging es nach Potsdam, wo schon das MS Sanssouci auf seine Gäste wartete. In nur neunzig Minuten waren die schönsten an der Havel liegenden Sehenswürdigkeiten zu sehen. Vorbei am Park Babelsberg mit seinem Schloss, dem Flatowturm und dem Hofdamenhaus gelangt das Schiff unter der geschichts-trächtigen Glienicker Brücke hindurch auf den Jungfernsee. Entlang der einstigen Grenzlinie zwischen Ost und West erstrecken sich Schlösser und Gärten zu beiden Seiten der Havel. Preußens Könige und berühmte Baumeister erschufen diese zum UNESCO Welterbe gehörende Landschaft.

Senioren-Ausflug

Am Mittwoch, den 21.10.2020 startete das "Unternehmen Seniorenfahrt". Mit 28 Personen aus Groß Düben und Halbendorf ging es mit "Teich-Reisen", einem regionalen Reiseveranstalter aus der Oberlausitz, auf Tour. Die Reiseziele 2020 waren der Spargel- und Erlebnishof Klaistow sowie eine Schlösser-Rundfahrt mit der "Weißen Flotte" auf der Havel.

Reiseleiter Peter Teich lenkte den SETRA-Bus ausgezeichnet und erklärte, was sich so rechts und links von der Strecke, die etwa 190 Kilometer lang war, befindet. So kamen wir, geschuldet durch eine Streckenumleitung, auch am neuen BER-Flughafen vorbei, der eigentlich schon 2011 eröffnet werden sollte...

Zurück am Reisebus erwartete Reiseleiter Peter Teich die Gäste mit Kaffee und Kuchen. Als dann auch alles verspeist und ausgetrunken war, bekamen wir gratis noch eine kleine Stadtrundfahrt durch Potsdam geboten. Im Anschluss wurde die Heimreise angetreten. Mit einem Zwischenstopp, versteht sich. Im "Seeschlösschen", einem Restaurant in Groß Köris, wurde zu Abend gegessen. Als auch dieses beendet war, ging es die letzten Kilometer auf der Autobahn nach Hause. Gegen 20.30 Uhr waren alle "Senioren" wieder zu Hause.

Danke an die Gemeinde und "Teich-Reisen", die den Ausflug 2020 ermöglichten.



Lehrtafeln am Waldsee

Seit kurzem weisen elf neue Lehrtafeln auf heimische Tiere, wie zum Beispiel: Singvögel, Käfer, Schmetterlinge, Fische und weitere Amphibien und Reptilien, hin. Gestiftet wurden die Tafeln von: "Zukunft für Schleife", aufgestellt wurden diese vom Anglerverein Schleife. Die Grafiken wurden von "Natur im Bild" entworfen. Zu sehen sind diese an der Strandpromenade am Ostufer des Waldsee Groß Düben.



Neues Spielgerät

Die Vorfreude war den Kindern der Kita Storchennest vor der Eröffnung des neuen Spielgerätes ins Gesicht geschrieben. Nach dem Durchschneiden des Bandes konnten die Kinder das Spielgerät in Besitz nehmen, was dann auch unter großem Jubel geschah. Die Gemeinderäte Frank Hottas und Susi Rottnick haben sich der Sache angenommen und die notwendigen organisatorischen Vorbereitungen in die Hand genommen. Unterstützt wurden sie von Frau Grosa und Frau Dreißig von der Verwaltung. Das Geld kommt von der Pauschale für den Ländlichen Raum, die der Freistaat den Gemeinden zur Verfügung gestellt hat.



Fotos: NOLYweb



Halbendorfer Rentnerweihnachtsfeier wird „verschoben“

Die Weihnachtsfeier für die älteren Einwohner ist normalerweise ein fester Termin im Halbendorfer Kalender. Fleißige Helfer sind dafür tagelang mit der Vorbereitung beschäftigt, um die Senioren mit kleinen Geschenken zu erfreuen.

Aufgrund der aktuellen Corona-Entwicklungen wird aber der geplante Termin für die Rentnerweihnachtsfeier im Dorfgemeinschaftshaus Halbendorf am 29.11.2020 abgesagt bzw. verschoben.

Die Rentnerweihnachtsfeier soll im Frühjahr 2021 nachgeholt werden, wenn es wieder möglich ist. Darüber werden die älteren Einwohner entsprechend informiert.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Bürgermeister

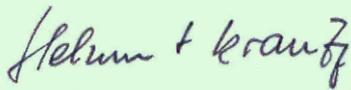
Helmut Krautz

Helmut Krautz

Die nächste **öffentliche Sitzung** des **Gemeinderates Groß Düben** findet **am Donnerstag, den 03.12.2020 um 18.00 Uhr** in der Freiwilligen Feuerwehr Groß Düben statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Protokollkontrolle vom 05.11.2020
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Beratung zum Doppelhaushalt 2021/2022
5. Beratung und Beschluss über die Verwendung der Pauschale für den Ländlichen Raum
6. Bericht über die Beteiligungen 2019
7. Bericht zum Stand Haushalt 2020
8. Beratung und Beschluss über die Kalkulation der Friedhofsgebühren
9. Beratung und Beschluss über die Friedhofs- und Gebührensatzung
10. Beratung und Beschluss über die Sitzungstermine 2021
11. Information über in nicht öffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse
12. Informationen des Amtes für Planen, Bauen und Bergbau
13. Anfragen der Bürger
14. Steuerangelegenheiten (nicht öffentlich)



Helmut Krautz
Bürgermeister

Die nächste **öffentliche Sitzung** des **Ortschaftsrates Groß Düben** findet **am Montag, den 30.11.2020 um 19.00 Uhr** in der Freiwilligen Feuerwehr Groß Düben statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch die Ortsvorsteherin
2. Protokollkontrolle
3. Vorbereitung der Gemeinderatssitzung
4. Beratung und Beschluss über die Sitzungstermine 2021
5. Informationen
6. Bürgeranfragen

Alle Bürger sind recht herzlich eingeladen. Für Fragen und Anregungen steht ab jetzt auch ein Briefkasten am Dorfladen bereit. Natürlich können diese auch weiterhin gern über ortschaftsrat.grossdueben@web.de an uns gesendet werden.



Katrin Pullmann
Ortsvorsteherin

Die nächste **öffentliche Sitzung** des **Ortschaftsrates Halbendorf** findet **am Montag, den 30.11.2020 um 19.00 Uhr** in der Feuerwehr in Halbendorf statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Protokollkontrolle
3. Vorbereitung der Gemeinderatssitzung
4. Beratung und Beschluss über die Sitzungstermine 2021
5. Informationen und Anfragen
6. Anfragen der Bürger



Silvio Rottnick
Ortsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss 30/2020

Beschluss über den Wirtschaftsplan Kommunalwald Groß Düben 2021

Der Gemeinderat Groß Düben beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 05.11.2020 den Wirtschaftsplan Kommunalwald Groß Düben 2021 in der vorgelegten Form.

Beschluss 31/2020

Beschluss über den Brandschutzbedarfsplan der Gemeinde Groß Düben

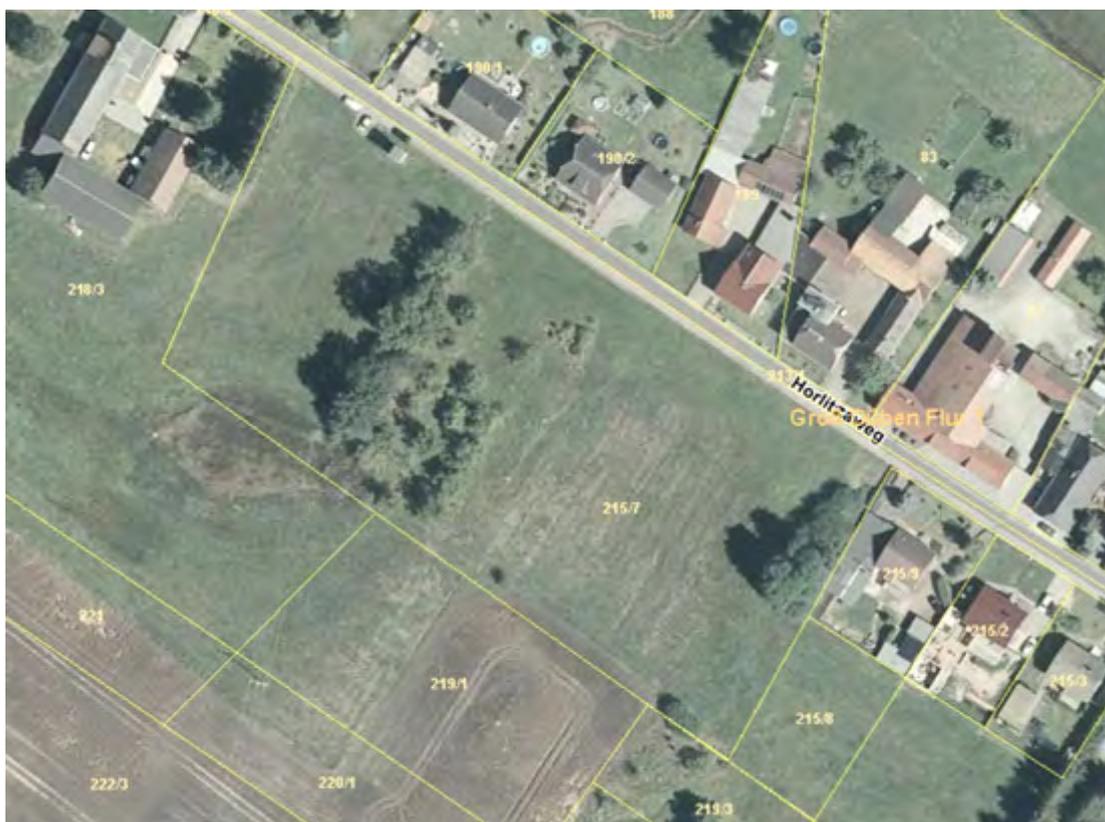
Der Gemeinderat Groß Düben beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 05.11.2020 den Brandschutzbedarfsplan in der vorliegenden Fassung.

Beschluss 32/2020

Beschluss über die Aufstellung der Klarstellungs- und Einbeziehungsatzung „Horlitzaweg“ nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB i.V.m § 13 Abs. 2 und 3 BauGB mit dem Ziel einer geordneten und nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung im Bereich erschlossener Flurstücke mittels Baulandausweisung in Anlehnung an die vorhandene Siedlungsstruktur.

Der Gemeinderat beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 05.11.2020:

1. Für das Flurstück 215/7, Flur 1 in der Gemarkung Groß Düben wird eine Klarstellungs- und Einbeziehungsatzung aufgestellt.
2. Die Klarstellungs- und Einbeziehungsatzung erhält die Bezeichnung „Horlitzaweg“.
3. Bei der Aufstellung der Satzung werden die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 entsprechend angewendet. Im Vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 von dem Umweltbericht nach § 2a, abgesehen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.



Quelle: www.gis-lkgr.de (Geoportal Landkreis Görlitz)

Lageplan des Flurstückes 215/7

Beschluss 33/2020**Beschluss über die Annahme und Verwendung von Spenden**

Der Gemeinderat Groß Düben beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 05.11.2020 nachfolgend genannte Spenden anzunehmen und wie angegeben zu verwenden:

Andre Böhme, Wake and Beach	416,06 €	Jugendfeuerwehr Halbendorf	Sachspende	06.09.2020
Volksbank- Raiffeisenbank Niederschlesien e.G.	150,00 €	Kindergarten Halbendorf	Spende	07.08.2020

Groß Düben, den 06.11.2020

Helmut Krautz

Helmut Krautz
Bürgermeister



**BEKANNTMACHUNG
ÜBER DIE AUFSTELLUNG DER KLARSTELLUNGS-
UND EINBEZIEHUNGSATZUNG
GEMÄß § 3 Abs. 2 BAUGB**

I. Klarstellungs- und Einbeziehungsatzung

- Aufstellungsbeschluss -

1. Der Gemeinderat hat am 05.11.2020 die Aufstellung der Klarstellungs- und Einbeziehungsatzung auf Flurstück 215/7, Flur 1 in der Gemarkung Groß Düben beschlossen.
2. Planungsziel ist die geordnete und nachhaltige städtebauliche Entwicklung im Bereich erschlossener Flurstücke mittels Baulandausweisung in Anlehnung an die vorhandene Siedlungsstruktur am Horlitzaweg.
3. Ein Entwurf zur Klarstellungs- und Einbeziehungsatzung wird in den folgenden Wochen erarbeitet.

Groß Düben, den 17.11.2020

Helmut Krautz

Helmut Krautz
Bürgermeister



Aufgrund von CORONA

ist die diesjährige öffentliche
Informationsveranstaltung

zur

Straßenverkehrsordnung

am **25.11.2020**

ABGESAGT!





Gemeinde Trebendorf

Hier informiert der Bürgermeister

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

recht herzlich begrüße ich Sie zu meinem Bericht der Amtsblattausgabe für den Monat November 2020.

Es ist mir eine große Freude Ihnen mitteilen zu können, dass die Genehmigungen für die Umsetzung und Restaurierung der Lehmfachscheune aus dem ehemaligen Ortsteil Hinterberg 18 nun vorliegen. Auf dem Areal des Schuster-Hofes erhält die Lehmfachscheune ihr letztes Domizil. Somit wird unser Dorfmittelpunkt mit einem weiteren Juwel aus vergangenen Tagen aufgewertet. In Zusammenarbeit zwischen Frau Angelika Balzke, Vorsitzende der Domowina Ortsgruppe Trebendorf, und der Eigentümerin erhielt ich im zurückliegenden Jahr den schriftlichen Antrag mit der Bitte, diese Lehmfachscheune umzusetzen und vor dem Verfall zu retten. Das althehrwürdige



Bestandsfoto von Nordosten



Quelle: Plänteam Cottbus

Bestandsfoto von Nordosten inkl. Fotomontage Variante 3



Überwachungsmessungen zu Lärm- und Staubimmissionen

In der letzten Sitzung des Gemeinderates Trebendorf am 04.11.2020 wurde zur Vorstellung der Ergebnisse zu den Überwachungsmessungen zu Lärm- und Staubimmissionen nachgefragt. Bedingt durch die Einschränkungen um das Corona-Virus musste die geplante Einwohnerversammlung zur Vorstellung der Ergebnisse der Überwachungsmessungen zu Lärm- und Staubimmissionen in Trebendorf und Mühlrose für das Jahr 2019 durch die LEAG am 19.05.2020 ausfallen. Für das nächste Jahr wird eine Vorstellung der Messergebnisse durch die LE-B in einer Gemeinderatssitzung geplant, dann für die Überwachungsmessungen Lärm- und Staubniederschlag aus den Jahren 2019 und 2020.

Sportplatzstraße 1- Tempozone 30

In der zurückliegenden Zeit haben im Bereich der Sportplatzstraße 1 mehrfach Geschwindigkeitsmessungen stattgefunden. Die Ergebnisse der Auswertungen sind ernüchternd. Die häufigsten Verstöße wurden von Verkehrsteilnehmern begangen, deren Kinder die Kindertagesstätte „Lutki“ besuchen. Erneut möchte ich Sie höflichst bitten, zum Schutz der Anwohner und der schwächeren Verkehrsteilnehmer die angeordnete Höchstgeschwindigkeit 30 km/h einzuhalten. Danke für Ihr Verständnis.

Verbleibend mit den besten Wünschen für eine besinnliche Adventszeit voller Vorfreude auf das Weihnachtsfest

Gebäude soll dem Abstellen und Unterbringen von historischen landwirtschaftlichen Geräten dienen. Gemeinsam mit dem Technischen Ausschuss, dem Bauamt und dem Bergbauunternehmen LEAG haben wir das Projekt in Angriff genommen.

Für die tatkräftige Unterstützung möchte ich an dieser Stelle Herrn Klausch, Vertreter des Bergbauunternehmens LEAG, herzlichst danken.

Ebenso richtet sich meine Anerkennung an Herrn Ulrich Weinek, Objektplaner und Architekt aus Cottbus, und Frau Dipl.-Ing. Kristina Kroggel aus Senftenberg für die Ausarbeitung der denkmalrechtlichen Erlaubnis. Somit kann mit der Umsetzung des historischen Gebäudes aus dem Jahre 1935 begonnen werden.

Bauhof

Endlich war es soweit. Am 29. Oktober erfolgte die Übergabe des fabrikneuen Dieseltraktors- Kubota ST 341 von Herrn Sven Zägel, Mitarbeiter der Firma Biberstein aus Königswartha, an unsere Gemeinde Trebendorf. Herrn Zägel erteilte unseren Gemeindearbeitern eine umfassende Einweisung. Durch die vielfältigen Anbauteile können die gestellten Aufgaben im Arbeitsalltag besser bewältigt werden.



Ihr Bürgermeister

Waldemar Locke

Waldemar Locke

Die nächste **öffentliche Sitzung** des **Gemeinderates Trebendorf** findet **am Mittwoch, den 02.12.2020 um 19.00 Uhr** in der Feuerwehr in Trebendorf statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Bürgermeister
2. Fragen und Änderungen zum Protokoll vom 04.11.2020
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Informationen des Ortschaftsrates
5. Beratung und Beschluss über die Feststellung der Eröffnungsbilanz 01.01.2015
6. Bericht über die Beteiligungen 2020
7. Bericht zum Stand Haushalt 2020
8. Beratung und Beschluss zur Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 06.06.2018 (Beschlussnummer 23/2018) – mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung LAUSITZRUNDE
9. Beratung und Beschluss über die Sitzungstermine 2021
10. Information über in nicht öffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse
11. Anfragen der Bürger



Waldemar Locke
Bürgermeister

Die nächste **öffentliche Sitzung** des **Ortschaftsrates Mühlrose** findet **am Donnerstag, den 03.12.2020 um 18.30 Uhr** im Vereinshaus in Mühlrose statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Ortsvorsteher
2. Fragen und Änderungen zum Protokoll vom 05.11.2020
3. Bericht Umsiedlung
4. Beratung und Beschluss über die Sitzungstermine 2021
5. Informationen und Anfragen der Ortschaftsräte
6. Informationen und Anfragen der Bürger



Detlef Rölke
Ortsvorsteher

Sprechstunden zum Erwerb von unbebauten Flurstücken

Die nächsten Sprechstunden* hinsichtlich des **Erwerbs von unbebauten Flurstücken** werden bis auf Weiteres aufgrund der derzeit **geltenden Corona-Beschränkungen nicht stattfinden.**

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an **Herr David Krautz – Telefon: 0355 / 2887-2514**

* Sollten sich aufgrund der Corona-Beschränkungen Änderungen ergeben, wird es eine entsprechende Information dazu geben. Bitte beachten Sie hierzu die Aushänge an den Sprechstundenbüros.

LEAG-Bürgersprechstunde Trebendorf

Die nächsten Sprechstunden* werden bis auf Weiteres aufgrund der derzeit **geltenden Corona-Beschränkungen nicht stattfinden.**

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an **Frau Ines Stoick – Telefon: 0355 / 2887-3467**

LEAG-Bürgersprechstunde Mühlrose

Die nächsten Sprechstunden* werden bis auf Weiteres aufgrund der derzeit **geltenden Corona-Beschränkungen nicht stattfinden.**

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an **Frau Ines Stoick – Telefon: 0355 / 2887-3467**

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss 51 / 2020

Beschluss über eine Mängelbeseitigung zur Ertüchtigung des Tanklöschfahrzeuges 24 /50 unter Verwendung von Mitteln aus der Pauschale für den ländlichen Raum

Der Gemeinderat Trebendorf beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 28.10.2020 der Mängelbeseitigung zur Ertüchtigung des Tanklöschfahrzeuges 24/50 unter Verwendung von Mitteln aus der Pauschale für den Ländlichen Raum in einer Höhe von **7.217,62 €** (lt. Angebot SKY4529) zuzustimmen.

Beschluss 52 / 2020

Beschluss über die Verwendung von Mitteln aus der Pauschale für den ländlichen Raum für die Sicherheitsbeleuchtung im Haus der Vereine

Der Gemeinderat Trebendorf beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 28.10.2020 der Verwendung von Mitteln aus der Pauschale für den Ländlichen Raum für den Austausch von Batterien der Sicherheitsbeleuchtung im Haus der Vereine in Höhe von **2.214,56 €** (lt. Angebot Fa. Jüngling vom 19.10.2020) zuzustimmen.

Trebendorf, den 29.10.2020



Waldemar Locke
Bürgermeister



Beschluss 57 / 2020

Beschluss über die Satzung zur Aufhebung der Satzungen der Gemeinde Trebendorf über die öffentliche Abwasserbeseitigung sowie über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter

Der Gemeinderat Trebendorf beschließt auf Empfehlung des Hauptausschusses in seiner öffentlichen Sitzung am 04.11.2020 die Satzung zur Aufhebung der Satzungen der Gemeinde Trebendorf über die öffentliche Abwasserbeseitigung sowie über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter in der vorgelegten Form.

Beschluss 58 / 2020

Beschluss über den Wirtschaftsplan Kommunalwald Trebendorf 2021

Der Gemeinderat Trebendorf beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 04.11.2020 den Wirtschaftsplan Kommunalwald Trebendorf 2021 in der vorgelegten Form.

Beschluss 59 / 2020

Beschluss über die Einziehung von öffentlich gewidmeten Ortsstraßen, Feld- und Waldwegen im Geltungsbereich des Abbaugebietes I des Tagebaus Nochten

Der Gemeinderat Trebendorf beschließt auf Empfehlung des Technischen Ausschusses in seiner öffentlichen Sitzung am 04.11.2020 nach §8 SächsStrG die in beigefügten Übersicht (Anlage 1) und dem Lageplan (Anlage 2) dargestellten öffentlich gewidmeten Straßen und beschränkt öffentlich gewidmeten Feld- und Waldwege innerhalb der Sicherheitsgrenzen des Abbaugebietes I, Tagebau Nochten einzuziehen. Mit der Einziehung gem. §8 (5) SächsStrG entfallen der Gemeingebrauch (§14 SächsStrG) und das Sondernutzungsrecht (§18 SächsStrG).

Trebendorf, den 05.11.2020



Waldemar Locke
Bürgermeister



Satzung zu Beschluss 57 / 2020

Satzung zur Aufhebung der Satzungen der Gemeinde Trebendorf über die zentrale und dezentrale öffentliche Abwasserbeseitigung sowie über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter

Aufgrund von § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425), § 56 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408), § 50 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 2 des

Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) und § 8 Abs. 2 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 167), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), hat der Gemeinderat der Gemeinde Trebendorf am 04.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Trebendorf (Abwassersatzung – AbwS) vom 20.09.2000 sowie die 1. Änderungssatzung vom 26.01.2005, die 2. Änderungssatzung vom 27.04.2005, die 3. Änderungssatzung vom 09.01.2008, die 4. Änderungssatzung vom 02.12.2009, die 5. Änderungssatzung vom 04.01.2012 und die 6. Änderungssatzung vom 07.12.2016 zur Abwassersatzung werden aufgehoben.

§ 2

Die Satzung über die dezentrale öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Trebendorf (Abwassersatzung dezentrale Entsorgung – AbwS-mobil) vom 13.02.2002 sowie die 1. Änderungssatzung vom 13. 11. 2002, die 2. Änderungssatzung vom 09. 01. 2008, die 3. Änderungssatzung vom 04. 02. 2009, die 4. Änderungssatzung vom 05. 12. 2012, die 5. Änderungssatzung vom 08. 11. 2017 und die 6. Änderungssatzung vom 07. 11. 2018 zur Abwassersatzung dezentrale Entsorgung werden aufgehoben.

§ 3

Die Satzung der Gemeinde Trebendorf über die Abwägung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 17.01.2001 sowie die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwägung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 23.01.2002 werden aufgehoben.

§ 4

- (1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes, des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen oder des Sächsisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz bereits entstanden sind, gelten die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.
- (2) Die Aufhebungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Trebendorf, den 05.11.2020

Waldemar Locke

Waldemar Locke
Bürgermeister



*

Hinweis nach § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachung zu Beschluss 59 / 2020

Öffentliche Bekanntmachung Einziehung einer Straße

Es ist beabsichtigt, die in Anlage 1 näher bezeichneten Straßen und Wege als öffentliche Straßen und Wege einzuziehen.

Bezeichnung der Straße siehe Anlage 1

Straßenbaulastträger: Gemeinde Trebendorf

Begründung:

Die öffentlich gewidmeten Straßen und Wege befinden sich im Geltungsbereich des Abbauggebiet 1 des Tagebau Nochten. Durch die Inanspruchnahme der Flächen sind diese Straßen und Wege nicht mehr öffentlich nutzbar.

Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die straßenrechtliche Einziehung nach den Vorschriften des § 8 Abs. 2 SächsStrG liegen somit vor.

Gegen die beabsichtigte Einziehung können innerhalb von drei Monaten ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen bei der Gemeinde Trebendorf, Friedensstraße 83, 02959 Schleife vorgebracht werden.

Trebendorf, 17.11.2020

Waldemar Locke

Waldemar Locke
Bürgermeister



*

Anlage 1: Bezeichnung der Straßen und Wege zur Einziehung

Nr	Blatt-Nr. Bestandsverz.	Nr. der Straße im Übersichtsblatt	Straßentyp	Straßenname	Flur	Flurstücke	zu entwidmen: Anfangs-/Endpunkt	Länge (m) zu entwidmen
1	6	4	Ortsstraße	Hinterberg	3	212/1 + 212/2	Abzweig Schleifer Straße / K8476 (FS 51/1, F3) - Kreuzungsbereich Hinterberg (FS 72, F3)	1558
2	6	4	Ortsstraße	Hinterberg	3	72 (Teilfläche)	Grundstück Hinterberg 28 (hintere FS-Grenze 204/1, F3) - Flurgrenze	690
3	7	4	Ortsstraße	Hinterberg	3	73/2	Abzweig Tiergartenstraße / K8476 - Kreuzung Hinterberg (FS, 72, F3)	690
4	8	5	Ortsstraße	Breiter Weg	3	164	Außengrenze Sicherheitslinie Abbaugbiet Nochten I (H 57.10209; R 54.69288) - Kreuzungsbereich Hinterberg (FS 212/2, F3)	226
5	9	6	Ortsstraße	Schumichdamm	3	220	Kreuzung Hinterberg (FS 72, F3) - Schnittpunkt FS 56, F9	516
6	14	11	Ortsstraße	Waldweg	3	72 (Teilfläche)	Außengrenze Sicherheitslinie Abbaugbiet Nochten I (H 57.09823; R 54.69695) - Schnittpunkt Hinterberg 28 (vordere FS-Grenze 204/1, F3)	390
7	15	11	Ortsstraße	Waldweg	3	196/3	Außengrenze Sicherheitslinie Abbaugbiet Nochten I (H 57.10115; R 54.69382) - Kreuzungsbereich Hinterberg (FS 212/2, F3)	263
8	17	12	Ortsstraße	Masula-Weg	3	64	Abzweig Hinterberg (FS73/2, F3) - Hinterberg 25 (Ende FS 62, F3)	180
9	2	2	Öffentliche Feld- und Waldwege	Schumichdamm	9	56	Schnittpunkt Schumichdamm (FS 220, F3) - Gemarkungsgrenze Rohne	1090
10	3	3	Öffentliche Feld- und Waldwege	Katarinteichweg	9	82	Schnittpunkt Hinterberg (FS 72, F3) - Kreuzungsbereich Torhausgestell (FS 36, F8)	365
11	4	4	Öffentliche Feld- und Waldwege	Torhausgestell	6	1/1, 1/2	Außengrenze Sicherheitslinie Abbaugbiet Nochten I (H 57.08771; R 54.70674) - Abzweig K8476	101
12	5	4	Öffentliche Feld- und Waldwege	Torhausgestell	7	113/1, 113/2	Kreuzungsbereich K8476 - Schnittpunkt FS 36, F8	1010
13	5	4	Öffentliche Feld- und Waldwege	Torhausgestell	8	36	Schnittpunkt FS 113/2, F8 - Schnittpunkt FS 12, F8	975
14	6	4	Öffentliche Feld- und Waldwege	Torhausgestell	8	12	Schnittpunkt FS 36, F8 - Schnittpunkt FS 2/1, F8	340
15	6	4	Öffentliche Feld- und Waldwege	Torhausgestell	8	2/1	Schnittpunkt FS 12, F8 - Gemarkungsgrenze Mührose	340
16	7	5	Öffentliche Feld- und Waldwege	Abzweig Torhausgestell	7	10/1	Abzweig Torhausgestell (FS 113/2, F7) - Gemarkungsgrenze Mührose	670
17	13	10	Öffentliche Feld- und Waldwege	Torhausweg	5	48	Abzweig K8476 - Außengrenze Sicherheitslinie Abbaugbiet Nochten I (H 57.08771; R 54.70674)	53
18	15	12	Öffentliche Feld- und Waldwege	Zaunlinienweg	5	57	Abzweig K8476 - Außengrenze Sicherheitslinie Abbaugbiet Nochten I (H 57.08961; R 54.70535)	45
19	18	15	Öffentliche Feld- und Waldwege	Zum Jagdschloss	7	110/1, 110/2	Abzweig K8476 - Kreuzungsbereich FS 113/2, F7	150

Nr	Blatt-Nr. Bestandsverz.	Nr. der Straße im Übersichtsblatt	Straßentyp	Straßenname	Flur	Flurstücke	zu entwidmen: Anfangs-/Endpunkt	Länge (m) zu entwidmen
20	18	15	Öffentliche Feld- und Waldwege	Zum Jagdschloss	7	109	Kreuzungsbereich FS 113/2, F7 - Schnittpunkt FS 20, F7	310
21	19	15	Öffentliche Feld- und Waldwege	Zum Jagdschloss	7	20	Schnittpunkt FS 109, F7 - Kreuzungsbereich Kleinbahnweg (FS 64, F7)	450
22	20	15	Öffentliche Feld- und Waldwege	Zum Jagdschloss	7	35	Abzweig Hauptweg (FS 109, F7) - Kreuzungsbereich Kleinbahnweg (FS 64, F7)	300
23	20	15	Öffentliche Feld- und Waldwege	Zum Jagdschloss	7	45/3	Kreuzungsbereich Kleinbahnweg (FS 64, F7) - Kreuzungsbereich Kleinbahn	300
24	21	16	Öffentliche Feld- und Waldwege	Molchweg	6	20	Abzweig K8476 - Gemarkungsgrenze Weißwasser	600
25	22	17	Öffentliche Feld- und Waldwege	Kleinbahnweg	6	32/2	Außengrenze Sicherheitslinie Abbaubereich Nochten I (H 57.08.173; R 54.71.109) - Schnittpunkt FS 43/1, F7	370
26	23	17	Öffentliche Feld- und Waldwege	Kleinbahnweg	7	43/1	Schnittpunkt FS 32/2, F6 - Kreuzungsbereich Zum Jagdschloss (FS 20, F7)	50
27	23	17	Öffentliche Feld- und Waldwege	Kleinbahnweg	7	64	Kreuzungsbereich Zum Jagdschloss (FS 20, F7) - Kreuzungsbereich Torhausgestell (FS 1/1, F7)	675
28	24	18	Öffentliche Feld- und Waldwege	Kranichweg	9	70	Abzweig Schumichdamm (FS 56, F9) - Kreuzungsbereich Torhausgestell (FS 36, F8)	535
29	24	18	Öffentliche Feld- und Waldwege	Kranichweg	8	33	Kreuzungsbereich Torhausgestell (FS 36, F8) - Schnittpunkt FS 37/1, F8	330
30	25	18	Öffentliche Feld- und Waldwege	Kranichweg	8	49	Schnittpunkt FS 33, F8 - Gemarkungsgrenze Mühleise	410
31	26	19	Öffentliche Feld- und Waldwege	Zum Katarinteich	8	37/1	Abzweig Katarinteichdamm (FS 68/1, F8) - Kreuzungsbereich Hinter Schuster (FS 119, F7)	1010
32	27	20a	Öffentliche Feld- und Waldwege	Katarinteichdamm I	9	63, 62, 61, 60, 59, 58	Weg von Abzweig Schumichdamm (FS 56, F9) - Kreuzungsbereich Katarinteichdamm II (FS 57, F9)	30 + 64 + 50 + 72 + 50 + 115
33	28	20a	Öffentliche Feld- und Waldwege	Katarinteichdamm I	9	20, 21, 22	Weg von Kreuzungsbereich Katarinteichdamm II (FS 57, F9) - Kreuzungsbereich Torhausgestell (FS 12, F8)	140 + 86 + 70
34	29	20a	Öffentliche Feld- und Waldwege	Katarinteichdamm I	8	83/3	Weg von Kreuzungsbereich Torhausgestell (FS 72, 8) - Gemarkungsgrenze Mühleise	780
35	30	20b	Öffentliche Feld- und Waldwege	Katarinteichdamm II	8	68/1	Gemarkungsgrenze Mühleise - Kreuzungsbereich Torhausgestell (FS 72, 8)	670
36	30	20b	Öffentliche Feld- und Waldwege	Katarinteichdamm II	9	57	Kreuzungsbereich Torhausgestell (FS 72, 8) - Kreuzungsbereich Schumichdamm (FS 56, F9)	445
37	31	20b	Öffentliche Feld- und Waldwege	Katarinteichdamm II	9	23	Kreuzungsbereich Schumichdamm (FS 56, F9) - Kreuzungsbereich Weg 21 (FS 24, F9)	585
38	32	21	Öffentliche Feld- und Waldwege	Abzweig vom Katarinteichdamm	9	55, 43, 35/1, 32, 24, 6, 5, 4, 3	Weg von Abzweig Schumichdamm (FS 56, F9) - Gemarkungsgrenze Rohne	86 + 76 + 80 + 194 + 450 + 150 + 40 + 150 + 11
39	33	22	Öffentliche Feld- und Waldwege	Hinter Schuster	7	119	Abzweig Zum Katarinteich (FS 37/1, F8) - Gemarkungsgrenze Mühleise	480

Verwaltungsgemeinschaft

Die nächste **öffentliche Sitzung** der **Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Erholungsgebiet Halbendorfer See“** findet **am Montag, den 14.12.2020 um 18.00 Uhr** im Saal des Sorbischen Kulturzentrums Schleife, Friedensstraße 65, statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Protokollkontrolle vom 05.10.2020
3. Diskussion zur weiteren Entwicklung des Zweckverbandes
4. Beratung über die Festsetzung der Entgelte 2021
5. Beratung zum Doppelhaushalt 2021/2022
6. Information zum Stand Haushalt 2020
7. Beratung und Beschluss über die Feststellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2015
8. Beratung und Beschluss über die Annahme und Verwendung von Spenden
9. Beratung und Beschluss zur weiteren Verfahrensweise Gaststätte
10. Beratung und Beschluss über die Festsetzung der Sitzungstermine 2021
11. Personalangelegenheiten (nicht öffentlich)



Jörg Funda
Verbandsvorsitzender

Schließung Gemeindeamt, Sprechzeit Meldeamt

Das **Gemeindeamt Schleife** ist vom **23.12.2020 bis 03.01.2021** geschlossen.

Das **Meldeamt** ist am **Dienstag, 29.12.2020** von 9:00 -11:00 Uhr geöffnet.

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss 02/2020

Beschluss der Kalkulation zur zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigung

Der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Schleife beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 26.10.2020 die Kalkulation zur zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigung in der vorliegenden Fassung.

Beschluss 03/2020

Beschluss zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung

Der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Schleife beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 26.10.2020 die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Verwaltungsgemeinschaft für die Gemeinden Schleife und Trebendorf.

Beschluss 04/2020

Beschluss zur Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe aus Kleininleitungen

Der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Schleife beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 26.10.2020 die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe aus Kleininleitungen.

Beschluss 05/2020

Beschluss über die Festsetzung der Umlage 2021

Der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Schleife beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 26.10.2020 die Umlage 2021 für die Verwaltungsgemeinschaft Schleife auf 191,00 €/Einwohner festzusetzen

Schleife, den 27.10.2020



Jörg Funda
Amtsverweser der Gemeinde Schleife und
Vorsitzender Gemeinschaftsausschuss



Satzung zu Beschluss Nr. 03 / 2020

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 26.10.2020

Aufgrund von § 56 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) in Verbindung mit § 50 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) sowie § 36 Abs. 3, § 7 Abs. 2 i. V. m. § 41 Abs. 1 S. 1 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) in Verbindung mit §§ 4, 14 und 124 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) und §§ 1, 2, 9, 17 und 33 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Schleife in seiner Sitzung am 26.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

1. Teil - Allgemeines

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Schleife (im Folgenden: Gemeinde) betreibt die Beseitigung des in ihrem Gemeindegebiet und im Gebiet der Gemeinde Trebendorf anfallenden Abwassers als eine einheitliche öffentliche Einrichtung (aufgabenbezogene Einheitseinrichtung).
- (2) Als angefallen gilt Abwasser, das
 - über eine private Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sowie
 - in privaten abflusslosen Gruben oder privaten Kleinkläranlagen gesammelt oder
 - zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird.
- (3) Das aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser aus Niederschlägen (Niederschlagswasser) ist kein Abwasser im Sinne dieser Satzung.
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Einrichtung zur Abwasserbeseitigung sowie den Zeitpunkt der Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

- (6) Die Gemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte im Sinne des § 4 SächsKAG durchführen lassen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende sonstige Wasser (Schmutzwasser). Sonstiges Wasser ist insbesondere unbelastetes Grund-, Dränagen, Quell- und Kühlwasser, Klarwasser aus Brunnenanlagen und Wasser aus einem Gewässer. Als Abwasser gelten auch die Schlämme aus privaten Kleinkläranlagen und privaten abflusslosen Gruben sowie die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind die von der Gemeinde errichteten Anlagen und die Anlagen, die ihr von Dritten übertragen oder zur Nutzung überlassen wurden, soweit diese Anlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen, insbesondere die öffentlichen Kanäle, Abwasserpumpwerke und Klärwerke sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen, in der Regel bis zur Grundstücksgrenze der Grundstücke, die unmittelbar an die öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen angrenzen, sog. Anliegergrundstücke (Anschlusskanäle im Sinne von § 11). Führt die Gemeinde die Abwasserbeseitigung mittels eines Unterdruckentwässerungssystems durch, sind auch der Hausanschlusschacht einschließlich Steuergerät und Ventileinheit sowie die dazugehörigen Vakuumeitung Bestandteil des Anschlusskanals. Dies gilt auch soweit diese sich auf dem anzuschließenden Grundstück befinden.
- (3) Private Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Anlagen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zu den öffentlichen Abwasseranlagen dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen), Hebeanlagen, private abflusslose Gruben und private Kleinkläranlagen sowie Prüfschächte bzw. Übergabeschächte. Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen), abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen. Anlagen auf Anliegergrundstücken, die der Entwässerung

von Grundstücken dienen, die nicht unmittelbar an öffentliche Verkehrs- und Grünflächen angrenzen, sog. Hinterliegergrundstücke, sind in der Regel private Grundstücksentwässerungsanlagen.

- (4) Grundstücke, die über eine Kleinkläranlage, für die eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit an ein zentrales Klärwerk nicht besteht oder über eine abflusslose Grube, die entleert und abgefahren wird, entsorgt werden, gelten als dezentral entsorgt im Sinne von § 17 Abs. 1 Sätze 2 und 3 SächsKAG. Die nicht unter Satz 1 fallenden, entsorgten Grundstücke gelten als zentral entsorgt.

2. Teil - Anschluss und Benutzung

§ 3

Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Gemeinde im Rahmen des § 50 SächsWG zu überlassen, soweit die Gemeinde zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang). Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Grundstücke sind, wenn sie mit einer baulichen Anlage versehen werden, anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.
- (5) Abwasser, das auf Grundstücken anfällt, die nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, hat der nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichtete der Gemeinde oder dem von ihr beauftragten Unternehmer zu überlassen (Benutzungszwang).
- (6) Grundstücke, die nach dem Abwasserbeseitigungskonzept der Gemeinde nicht oder noch nicht an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden, können auf Antrag angeschlossen werden, wenn der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete den für den Bau des öffentlichen Kanals entstehenden Aufwand über-

nimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.

§ 4

Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächstliegende öffentliche Abwasseranlage technisch unzumutbar oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Gemeinde verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht erstellt, kann die Gemeinde den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5

Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen und von der Verpflichtung zu deren Benutzung können die nach § 3 Abs. 1, 2 und 5 Verpflichteten auf Antrag insoweit und solange befreit werden, als ihnen der Anschluss oder die Benutzung wegen ihres, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wirtschaftlich unbedenklich ist.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erfolgt durch Bescheid der Gemeinde und kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs, unter Bedingungen und Auflagen oder auf bestimmte Zeit erteilt werden. Die Befreiung kann auch als Teilbefreiung ausgesprochen werden.

§ 6

Allgemeine Ausschlüsse

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabfuhr oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, das Material der öffentlichen Abwasseranlagen und/oder Transportfahrzeuge angreifen, ihren Betrieb, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
1. Stoffe – auch in zerkleinertem Zustand –, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B. Kehrlicht, Schutt,

Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester, hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle, Glas und Kunststoffe),

2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z. B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dergl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe, infektiöse Stoffe, Medikamente und radioaktive Stoffe,
3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke,
4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z. B. Überläufe aus Abortgruben, milchsaure Konzentrate, Krautwasser),
5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann,
6. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist,
7. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht,
8. Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften Werte aufweist, die über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage I des Arbeitsblattes der Anlage I des Merkblattes DWA-M 115/2 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) oder der Anhänge 1 bis 57 der Abwasserverordnung in den jeweils gültigen Fassungen liegt,
9. sonstiges Wasser, insbesondere Wasser aus Haus- oder Grundstücksdrainagen, Grundwasser und Wasser aus Gewässern, Brunnen und Quellen sowie Niederschlagswasser von unbefestigten Flächen. Ausnahmen sind nur mit schriftlicher Genehmigung der Gemeinde nach § 7 Abs. 4 dieser Satzung zulässig.

(3) Die Gemeinde kann im Einzelfall weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.

(4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.

(5) § 50 Abs. 3 bis 6 SächsWG bleibt unberührt.

§ 7

Einleitungsbeschränkungen

(1) Die Gemeinde kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser

von einer Vorbehandlung, Drosselung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.

(2) Solange die öffentlichen Abwasseranlagen nicht bedarfsgerecht ausgebaut sind, kann die Gemeinde mit Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge in den vorhandenen Abwasseranlagen nicht abgeleitet oder behandelt werden kann, von der Einleitung befristet ausschließen.

(3) Abwasser darf durch den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten nur dann in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, eingeleitet werden, wenn dieses zuvor ausreichend und dem Stand der Technik entsprechend behandelt worden ist. Für vorhandene Einleitungen kann die Gemeinde die Einhaltung von bestimmten Einleitwerten festlegen und für die Erfüllung dieser Pflichten bestimmte Fristen setzen, um eine Begrenzung der kommunalen Einleitwerte nach dem Stand der Technik gemäß Satz 1 durch die Gemeinde festgelegten Zeiträumen sicherzustellen. Erfüllt der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete die Festlegungen innerhalb der gesetzten Frist nicht, kann die Gemeinde ihn von der Einleitung ausschließen. § 33 Abs. 1 bleibt unberührt.

(4) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

§ 8

Eigenkontrolle

(1) Die Gemeinde kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die private Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.

(2) Die Eigenkontrolle und Wartung einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube hat den Anforderungen der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, über deren Eigenkontrolle und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) vom 19. Juni 2007 (SächsGVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), in der jeweils geltenden Fassung zu genügen. Danach erforderliche Wartungen einer Kleinkläranlage sind durch den Hersteller oder einen zertifizierten Fachbetrieb (Fachkundigen gemäß Bauartzulassung) auszuführen. Für diese Wartungen hat der

Betreiber der Kleinkläranlage einen Wartungsvertrag mit dem Hersteller oder dem zertifizierten Fachbetrieb abzuschließen und die Wartungen gemäß Bauartzulassung der Kleinkläranlage durch den Hersteller bzw. den Fachbetrieb durchzuführen zu lassen. Das Betriebsbuch einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube ist nach deren endgültiger Stilllegung bis zum Ende des 5. folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebsbuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.

- (3) Die Gemeinde kann - soweit Absatz 2 nicht zur Anwendung kommt - in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Eigenkontrollverordnung auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebsbuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.

§ 9

Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Gemeinde kann bei Bedarf Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 18 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete, wenn
1. die Ermittlungen ergeben, dass Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind,
 2. wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist oder
 3. nach der Eigenkontrollverordnung hierzu eine Verpflichtung vorliegt.
- (3) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 10

Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer und sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete sind im Rahmen der Vorschriften der §§ 93 WHG und 95 SächsWG verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung gegen Entschädigung zu dulden. Sie haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlusskanäle zu ihren Grundstücken zu dulden.

3. Teil - Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 11

Anschlusskanäle

- (1) Anschlusskanäle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) werden von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Erfolgt die Abwasserentsorgung durch ein Unterdruckentwässerungssystem, so kann die Gemeinde bestimmen, dass Teile der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen bis maximal drei Meter auf dem anzuschließenden Grundstück liegen. Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete hat in diesen Fällen entschädigungsfrei die Herstellung der zum Sammeln und Ableiten des Abwassers dienenden Anlagen auf seinem Grundstück zu dulden. Gleiches gilt für den Betrieb und die Unterhaltung sowie für erforderlich werdende Instandhaltungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten. Der Hausanschlusschacht und die Vakuumleitung dürfen nicht überbaut werden. Der Gemeinde oder deren Beauftragten ist jederzeit Zugang zu den Anlagen zu gestatten.
- (3) Art, Zahl und Lage der Anschlusskanäle sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter und unter Wahrung ihrer berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt.
- (4) Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Anliegergrundstückes notwendigen Anschlusskanäle bereit. Jedes Anliegergrundstück erhält mindestens einen Anschlusskanal.
- (5) In besonders begründeten Fällen (insbesondere bei Reihenhäusern, Grundstücksteilung nach Verlegung des Anschlusskanals) kann die Gemeinde den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

§ 12

Sonstige Anschlüsse, Aufwandsersatz

- (1) Die Gemeinde kann auf Antrag des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten weitere, vorläufige oder vorübergehende Anschlusskanäle herstellen sowie den zum erstmaligen Anschluss eines Grundstückes vorgesehenen Anschlusskanal verlängern. Als weitere Anschlusskanäle gelten auch Anschlusskanäle für Grundstücke, die nach dem erstmaligen Anschluss eines Grundstücks, z.B. durch Teilung oder Abtrennung neu gebildet werden.
- (2) Den tatsächlich entstandenen Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Anschlusskanäle trägt derjenige, der im Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen im Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme

Grundstückseigentümer oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter ist, soweit die Herstellung oder die Maßnahmen von ihm zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen.

- (3) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwands entsteht mit der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (4) Der Aufwandsersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.
- (5) Auf den voraussichtlich entstehenden Aufwandsersatz kann die Gemeinde vor Beginn der Maßnahme eine Vorauszahlung von 50 vom Hundert des insgesamt geschätzten Gesamtaufwandes verlangen. Der Vorauszahlungsanspruch entsteht mit Erteilung der Anschlussgenehmigung (§ 13 Absatz 1 Nr. 1) und ist 2 Wochen nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides zur Zahlung fällig.

§ 13 Genehmigungen

- (1) Der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde bedürfen:
 1. die Herstellung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung,
 2. die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.

Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen. Erfolgt bereits eine Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen, liegt hierfür aber keine nach dieser Satzung erforderliche Genehmigung oder schriftliche Zustimmung der Gemeinde vor, ist eine solche nachträglich zu beantragen. Dies gilt auch für Benutzungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung begründet worden sind.

- (2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende private Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- (3) Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften des Teiles 1 der Durchführungsverordnung zur SächsBO vom 2. September 2004 (SächsGVBl. S. 427), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. März 2020 (SächsGVBl. S. 180), in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Kanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Gemeinde einzuholen.

§ 14 Regeln der Technik für Grundstücksentwässerungsanlagen

Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben.

Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen.

§ 15 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- (2) Die Gemeinde ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau der Anschlusskanäle einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Prüf-, Kontroll- und Übergabeschächte mit den gemäß § 8 Abs. 1 erforderlichen Messeinrichtungen, herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist der Gemeinde vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.
- (3) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit der Gemeinde herzustellen. Grundleitungen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik mit mindestens 100 mm Nennweite herzustellen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr ist so nahe wie technisch möglich an die öffentlichen Abwasseranlagen zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf die Rückstauenebene (§ 17) wasserdicht ausgeführt sein. Erfolgt die Abwasserentsorgung durch ein Unterdruckentwässerungssystem, so ist bei Anbindung von mehr als sechs Wohneinheiten die private Grundstücksentwässerungsanlage mit einer geeigneten Funkschachtüberwachung auszurüsten. Eine Wohneinheit im Sinne dieser Satzung ist hierbei die Gesamtheit von Räumen zu verstehen, die zur Führung eines selbstständigen Haushaltes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn der Haushalt ganz oder teilweise von anderen Haushaltungen versorgt wird.
- (4) Bestehende private Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.
- (5) Änderungen an einer privaten Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt die Gemeinde auf ihre Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht, wenn die Änderung oder Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlagen dem erstmaligen leitungsgebundenen Anschluss an die öffentlichen zentralen Abwasseranlagen dient oder für Grundstücke, die einen erstmaligen Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgung erhalten.

- (6) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann die Gemeinde den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Der Aufwand ist vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend. Die Gemeinde kann die Ausführung der in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten übertragen.

§ 16

Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte, Toiletten mit Wasserspülung

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Die ordnungsgemäße Entsorgung ist der Gemeinde bis zum 31.03. für das vergangene Jahr nachzuweisen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Gemeinde schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.
- (2) Die Gemeinde kann vom Grundstückseigentümer und dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden.
- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergl. dürfen nicht an private Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.
- (4) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung mit Abwasserreinigung durch ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Toiletten mit Wasserspülung zulässig.
- (5) § 14 gilt entsprechend.

§ 17

Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, z. B. Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergl., die tiefer als die Rückstauenebene liegen, müssen vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Die Rückstauenebene wird im Falle einer Freigefällekanalisation definiert durch die Geländeoberkante an der

Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung. Bei Unterdruckentwässerung wird die Rückstauenebene bei begehbaren Schächten durch die Oberkante des Hausanschlussschachtes, bei befahrbaren Schächten durch die Oberkante der Belüftungshauben definiert. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen. § 15 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 18

Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

- (1) Die private Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme durch die Gemeinde in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der privaten Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Grundstückseigentümer und die sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Werden bei der Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer oder die sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

§ 19

Dezentrale Abwasseranlagen

- (1) Die Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe und des Inhalts abflussloser Gruben erfolgt bedarfsgerecht, für alle anderen privaten Anlagen und in den Fällen des Absatzes 3 Satz 4 erfolgt sie regelmäßig oder nach Bedarf ausschließlich durch die Gemeinde oder durch ein von der Gemeinde beauftragtes Unternehmen.
- (2) Die bedarfsgerechte Entsorgung kann zu dem von der Gemeinde für jede Kleinkläranlage und abflusslose Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe bzw. der DIN EN 12566 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe sowie den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen

Zulassung festgelegten Zeitpunkt erfolgen oder mindestens in den in der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen. Die DIN und DIN EN-Normen sind im Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt. Die Gemeinde bzw. durch die Gemeinde beauftragte Dritte geben die Entsorgungstermine bekannt, die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen.

- (3) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkalschlamm-entsorgung ist, dass der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete regelmäßig eine fachgerechte Schlammspiegelmessung durchführen lässt. Erfolgt anlässlich der Wartung einer Kleinkläranlage eine Schlammspiegelmessung, so ist das Messprotokoll der Gemeinde unverzüglich zuzusenden; Abs. 8 lit. a) bleibt unberührt. Die Entsorgung hat für abflusslose Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt sind. Bei Bedarf hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete den Inhalt der Anlage rechtzeitig entsorgen zu lassen. Der Nachweis über die fachgerechte Entsorgung ist der Gemeinde unverzüglich vorzulegen. Wird keine Schlammspiegelmessung durchgeführt oder der Inhalt der Anlage nicht rechtzeitig entsorgt, so erfolgt eine regelmäßige Entsorgung auf Veranlassung der Gemeinde.
- (4) Die Gemeinde kann die unter Abs. 1 fallenden Abwasseranlagen auch zwischen den nach Absatz 1 und 2 festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach Absatz 3 entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.
- (5) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete ist dafür verantwortlich, dass die unter Abs. 1 fallenden Abwasseranlagen jederzeit zum Zwecke des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.
- (6) Zur Entsorgung und zur Überwachung der Abwasseranlagen nach Absätzen 7 und 8 ist den Beauftragten der Gemeinde ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu gewähren.
- (7) Die Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erfolgt auf Grundlage der Kleinkläranlagenverordnung. Durch die Gemeinde festgestellte und gegenüber dem Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete beanstandete Mängel sind von diesem innerhalb der gesetzten Frist zu beheben; die Gemeinde ist hierüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (8) Die Überwachung der Eigenkontrolle im Sinne des Absatzes 7 Satz 1 wird wie folgt durchgeführt:
- a) Der Grundstückseigentümer bzw. der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete hat der Gemeinde bei Kleinkläranlagen, für die eine Wartung der Anlage durch den Hersteller oder einen zertifizierten Fachbetrieb vorgeschrieben ist,

die Wartungsprotokolle unverzüglich zuzusenden.

- b) Bei sonstigen Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erfolgt die Überwachung durch Einsichtnahme in das Betriebsbuch und Sichtkontrolle der Anlage anlässlich der Fäkalschlammabfuhr oder Entleerung der abflusslosen Gruben durch Beauftragte der Gemeinde.

- (9) Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und deren Nebeneinrichtungen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete. Der Entsorgungsnachweis über die fachgerechte Entleerung der Anlagen ist bei Abnahme der Verbindungsleitung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage vorzulegen.

- (10) § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.

4. Teil - Abwassergebühren

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 20

Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren. Sie werden erhoben als Grund- und Mengengebühr für Teilleistung zentrale Schmutzwasserentsorgung und als Mengengebühr für die Teilleistung Entsorgung von Kleinkläranlagen und Entsorgung abflussloser Gruben.

§ 21

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Abwassergebühren ist der Eigentümer des Grundstücks auf dem das Abwasser anfällt, das direkt oder indirekt in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner für dasselbe Grundstück haften als Gesamtschuldner.

2. Abschnitt: zentrale Schmutzwasserentsorgung

§ 22

Gebührenmaßstab für die Mengengebühr der zentralen Schmutzwasserentsorgung

- (1) Die Mengengebühr für die Teilleistung zentralen Schmutzwasserentsorgung wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 23 Abs. 1).

- (2) Bei Einleitungen nach § 7 Abs. 4 bemisst sich die Einleitungsgebühr nach der eingeleiteten Wassermenge.

§ 23

Abwassermenge bei der zentralen Schmutzwasserentsorgung

- (1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 30 Abs. 2) gilt im Sinne von § 22 Abs. 1 als angefallene Abwassermenge

1. bei öffentlicher Wasserversorgung, der der Trinkwasserentgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch im Veranlagungszeitraum,
2. bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung, die dieser entnommenen Wassermenge und
3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser genutzt und in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird.

- (2) Auf Verlangen der Gemeinde hat der Gebührenschuldner bei Einleitungen nach § 7 Abs. 4, bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) oder bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete, den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechende Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Die Gemeinde behält sich vor, den Einbau der Messeinrichtungen und die Zählerstände zu kontrollieren.

- (3) Soweit die Wassermenge nach Abs. 1 nicht bzw. nicht für den gesamten Veranlagungszeitraum gemessen wurde, die Messeinrichtung offensichtlich falsch anzeigt oder defekt ist oder die zulässige Verkehrsfehlergrenze des Messgerätes überschritten ist, ist die Gemeinde zur Schätzung der Abwassermenge berechtigt.

§ 24

Absetzungen bei der zentralen Schmutzwasserentsorgung

- (1) Nach § 23 ermittelte Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Mengengebühr (§ 23 Abs. 1) für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung abgesetzt.

- (2) Der Gebührenschuldner hat den Nachweis über die abzugsfähige Wassermenge durch eine Messeinrichtung, die den Bestimmungen des Gesetzes über das Mess- und Eichwesen in der jeweils geltenden Fassung entsprechen, zu erbringen. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur Frischwassermengen entnommen werden, die nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden. Der Einbau dieser Messeinrichtung erfolgt nach den Bedingungen der Gemeinde und auf Kosten des Gebührenschuldners.

- (3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:

1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 Kubikmeter/Jahr und
2. je Vieheinheit Geflügel 5 Kubikmeter/Jahr.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten gemäß § 51 des Bewertungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge im Sinne von § 23 Abs. 1 abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen einwohnermelderechtlich erfasste Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens 25 Kubikmeter pro Jahr betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzung entsprechend zu verringern.

- (4) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum 31.01. des auf den Veranlagungszeitraum (§ 30 Abs. 2) folgenden Jahres unter Angabe des jeweiligen Zählerstandes der Messeinrichtung zum 31.12. des Veranlagungszeitraums schriftlich zu stellen. Verspätet eingehende Anträge werden bei der Gebührenabrechnung nicht mehr berücksichtigt.

§ 25

Gebührenmaßstab für die Grundgebühr der zentralen Schmutzwasserentsorgung

Neben der Mengengebühr nach § 22 Abs. 1 wird für die Teilleistung der zentralen Schmutzwasserentsorgung eine Grundgebühr erhoben. Die Grundgebühr wird für baulich genutzte und an die zentrale Abwasseranlage angeschlossene Grundstücke erhoben.

3. Abschnitt:

Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

§ 26

Gebührenmaßstab für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

Für Abwasser, das aus privaten Kleinkläranlagen und privaten abflusslosen Gruben entnommen werden, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des entnommenen Abwassers.

4. Abschnitt: Abwassergebühren**§ 27****Höhe der Abwassergebühren**

(1) Für die Teilleistung zentrale Schmutzwasserentsorgung beträgt die Mengengebühr gemäß § 22 2,48 EUR je Kubikmeter Abwasser.

(2) Für die Teilleistung zentrale Schmutzwasserentsorgung beträgt die Grundgebühr gemäß § 25 5,00 EUR je Anschluss je Monat.

(3) Für die Entsorgung von dezentralen Anlagen auf dem Entsorgungsgebiet der Gemeinde Trebendorf

(3.1) Gebühren

- Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben 18,85 €/m³
- Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen nach DIN 4261/T1 22,49 €/m³
- Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigung 25,77 €/m³

(3.2) Mehraufwendungen bei Havariefällen

- Montag - Sonnabend beträgt die Zusatzgebühr für abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen 74,97 €/Stunde
- Sonn- und Feiertage beträgt die Zusatzgebühr für abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen 83,30 €/Stunde

(3.3) Mehraufwendungen

je Leerfahrt beträgt die Gebühr 42,49 €/Fahrt

(4) Für die Entsorgung von dezentralen Anlagen auf dem Entsorgungsgebiet der Gemeinde Schleife

(4.1) Gebühren

- Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben 17,71 €/m³
- Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen nach DIN 4261/T1 22,38 €/m³
- Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigung 27,44 €/m³

(4.2) Mehraufwendungen bei Havariefällen

- Montag-Sonnabend beträgt die Zusatzgebühr für abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen 55,09 €/Stunde
- Sonn- und Feiertage beträgt die Zusatzgebühr für abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen 94,18 €/Stunde

(4.3) Mehraufwendungen

je Leerfahrt beträgt die Gebühr 59,39 €/Fahrt

5. Abschnitt: Starkverschmutzer**§ 28****Starkverschmutzerzuschläge**

Starkverschmutzerzuschläge werden nicht erhoben.

§ 29**Verschmutzungswerte**

Verschmutzungswerte werden nicht festgesetzt, da Starkverschmutzerzuschläge nicht erhoben werden.

§ 30**Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum**

(1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.

(2) Die Gebührenschuld entsteht

1. in den Fällen des §§ 27 Abs. 1 und 2 jeweils zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) und
2. in den Fällen des § 27 Abs. 3 und 4 mit der Erbringung der Leistung.

(3) Die Abwassergebühren nach Absatz 2 Nummer 1 sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 wird die Gebühr mit der Anforderung fällig.

§ 31**Vorauszahlungen**

(1) Jeweils zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eines jeden Jahres sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach § 30 Abs. 2 Nr.1 zu leisten. Der Vorauszahlung ist jeweils ein Viertel der Gebühr des Vorjahres zugrunde zu legen; Änderungen der Gebührenhöhe sind dabei zu berücksichtigen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Gebühr geschätzt.

(2) Erfolgt die Gebührenerhebung nach dem 31.03 oder später, ist unter Abweichung von Absatz 1 Satz 2 die Gebühr des Vorjahres auf die verbleibenden Fälligkeitstermine des laufenden Jahres aufzuteilen.

(3) Die Gemeinde kann die Höhe der Vorauszahlungen bei erheblich veränderten Bemessungsgrundlagen der voraussichtlichen Gebührenschuld auf Antrag und Nachweis des Gebührenschuldners ändern.

5. Teil - Auskunfts- und Anzeigepflicht, Anordnungsbefugnis, Haftung, Ordnungswidrigkeit

§ 32

Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen und Unterlagen einzureichen, die für die Herstellung, Änderung oder Erweiterung des Abwasseranschlusses sowie die Festsetzung und Erhebung von Abwasserbeiträgen und Gebühren erforderlich ist.

(2) Binnen eines Monats haben der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte der Gemeinde schriftlich anzuzeigen:

1. jede Änderung der Eigentumsverhältnisse und sonstigen dinglichen Nutzungsverhältnisse eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks; die Anzeigepflicht obliegt dem bisherigen und dem neuen Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigten,
2. die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung vorhandenen privaten abflusslosen Gruben und privaten Kleinkläranlagen, soweit dies noch nicht geschehen ist und
3. die Errichtung oder Stilllegung von privaten abflusslosen Gruben und privaten Kleinkläranlagen.

(3) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraums hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde schriftlich anzuzeigen:

1. die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 23 Abs. 1 Nr. 2),
2. die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigungen (§ 7 Abs. 4),
3. das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser verwendete Niederschlagswasser (§ 23 Abs. 1 Nr. 3) und
4. Änderungen der Bemessungseinheiten zur Berechnung der Grundgebühr (§ 25).

(4) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Gemeinde schriftlich mitzuteilen:

1. Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
2. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rech-

nen ist;

3. erkennbare Zustands- und Betriebsmängel bei den auf dem Grundstück befindlichen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (§ 11 Abs. 2);

4. Erweiterungen oder Änderungen der Nutzung des Grundstücks, soweit diese Einfluss auf die Beitrags- und Gebührenbemessung (z. B. der Grundgebühren) haben.

(5) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

§ 33

Haftung der Gemeinde

(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen, wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.

(2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 17) bleibt unberührt. Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen des § 17 Abs. 1 können der Grundstückseigentümer und die sonstiger Benutzer keine Ersatzansprüche gegen die Gemeinde für Schäden, die durch Rückstau entstehen, herleiten.

(3) Im Übrigen haftet die Gemeinde nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

(4) Eine Haftung nach den Vorschriften des Haftpflichtgesetzes bzw. des Gesetzes über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz) bleibt unberührt.

§ 34

Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer

(1) Die Gemeinde kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind. Sie kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen, um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden, sowie um die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen wiederherzustellen.

(2) Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzern haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere private Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

§ 35

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 1 und 3 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 bis 5 sich nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließt, diese nicht benutzt und das Abwasser nicht der Gemeinde überlässt,
2. entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält,
3. entgegen § 7 Abs. 1 Abwasser ohne Behandlung, Drosselung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
4. entgegen einer auf Grundlage von § 7 Abs. 3 Sätze 1 und 2 erlassenen Regelung Abwasser einleitet
5. entgegen § 7 Abs. 4 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
6. entgegen § 8 Abs. 1 die geforderten Messeinrichtungen nicht angebracht, betrieben und in einem ordnungsgemäßen Zustand gehalten hat,
7. entgegen § 12 Abs. 1 einen vorläufigen oder vorübergehenden Anschluss nicht von der Gemeinde herstellen lässt,
8. entgegen § 13 Abs. 1 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde herstellt, benutzt oder ändert,
9. die private Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften der § 14 und § 15 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 herstellt,
10. die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 15 Abs. 3 Satz 1 im Einvernehmen mit der Gemeinde herstellt,

11. entgegen § 16 Abs. 1 die notwendige Vorrichtung zur Abscheidung nicht einbaut und betreibt sowie die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt,
12. entgegen § 16 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an eine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt,
13. entgegen § 18 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor Abnahme in Betrieb nimmt,
14. entgegen § 18 Abs. 2 der Gemeinde den Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen verweigert, die notwendigen Einblicke in die Betriebsvorgänge verwehrt und nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt,
15. entgegen § 18 Abs. 3 festgestellte Mängel nicht unverzüglich beseitigt,
16. entgegen § 19 Abs. 1 den Inhalt privater Kleinkläranlagen und abflussloser Gruben nicht oder nicht fristgerecht entsorgen lässt,
17. entgegen § 19 Abs. 5 die privater Kleinkläranlagen, abflussloser Gruben und deren Nebeneinrichtungen nicht unverzüglich außer Betrieb setzt, entleert und reinigt sowie den entsprechenden Nachweis nicht der Gemeinde vorlegt,
18. entgegen § 32 seinen Auskunfts- und Anzeigepflichten gegenüber der Gemeinde nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen einer auf Grundlage von § 7 Abs. 3 Sätze 1 und 2 erlassenen Regelung Abwasser einleitet
2. entgegen § 7 Abs. 4 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
3. entgegen § 8 Abs. 1 die geforderten Messeinrichtungen nicht angebracht, betrieben und in einem ordnungsgemäßen Zustand gehalten hat,
4. entgegen § 13 Abs. 1 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde herstellt, benutzt oder ändert,
5. die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 15 Abs. 3 Satz 1 im Einvernehmen mit der Gemeinde herstellt,

6. entgegen § 18 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor Abnahme in Betrieb nimmt,
7. entgegen § 18 Abs. 2 der Gemeinde den Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen verweigert, die notwendigen Einblicke in die Betriebsvorgänge verweigert und nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt,
8. entgegen § 32 seinen Auskunfts- und Anzeigepflichten gegenüber der Gemeinde nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

- (3) Die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614, 913), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

6. Teil - Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 36

Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2009 (BGBl. I S. 1688), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 37

In-Kraft-Treten

- (1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinzen bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung, die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2020 in Kraft.

Schleife, den 27.10.2020



Jörg Funda
Gemeinschaftsvorsitzender



*

Hinweis nach § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe aus Kleininleitungen (Abwasserabgabemlagesatzung) vom 26.10.2020

Auf Grund von § 36 Abs. 3, § 7 Abs. 2 i. V. m. § 41 Abs. 1 S. 1 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) und § 8 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG) vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 167), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (GVBl. S. 503), in Verbindung mit § 1 Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I, S. 114), zuletzt geändert Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327), hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Schleife in seiner Sitzung am 26.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

- (1) Zur Deckung des Aufwandes der Gemeinde Schleife aus der Abwasserabgabe für Kleininleitungen erhebt die Gemeinde eine Abgabe. Die Abgabe wird erhoben für das Einleiten von im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser in ein Gewässer im Sinne von § 3 Nr. 1 bis 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Das Verbringen in den Untergrund gilt als Einleiten in ein Gewässer, ausgenommen hiervon ist das Verbringen im Rahmen landbaulicher Bodenhaltung.

(2) Kleineinleitungen im Sinne von Absatz 1 Satz 2 und 3 bleiben abgabefrei, wenn

1. der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und
2. der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt wird.

(3) Schmutzwasser im Sinne von Absatz 1 Satz 2 ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Schmutzwasser aus Haushaltungen ist insbesondere Spül-, Wasch-, Badewasser und Fäkalabwasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten. Ähnliches Schmutzwasser ist insbesondere gewerbliches und landwirtschaftliches Schmutzwasser, das in seiner Art und Zusammensetzung mit dem häuslichen Schmutzwasser vergleichbar ist. Dies wäre z.B. Schmutzwasser von Hotels, Gemeinschaftsunterkünften oder Belegschaftsabwasser von Betrieben, das abwassertechnisch in gleicher Weise zu behandeln ist. Dabei ist es unerheblich, wenn gewerbliches und landwirtschaftliches Schmutzwasser in solchen Mengen beigemischt ist, dass sich die Zusammensetzung des Schmutzwassers im Hinblick auf seine Beschaffenheit nur unwesentlich verändert.

§ 2

Abgabemaßstab und Abgabensatz

(1) Die Abgabe wird nach Schadeinheiten gemäß Absatz 2 und 3 multipliziert mit dem Abgabensatz gemäß Absatz 4 zzgl. des Verwaltungsaufwandes gemäß Absatz 5 berechnet.

(2) Die Zahl der Schadeinheiten beträgt bei Grundstücken, von denen Schmutzwasser aus Haushaltungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 eingeleitet werden, die Hälfte der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30.06. des jeweiligen Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. Hierbei bleiben Einwohner unberücksichtigt, deren Abwasser anderweitig rechtmäßig einer Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht wird. Kann die Einwohnerzahl nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden, wird sie geschätzt.

(3) Dient das Grundstück, von dem Schmutzwasser im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 2 und 3 eingeleitet wird nicht oder nicht nur Wohnzwecken, wird die Abgabe nach der im Veranlagungsjahr vom Grundstück eingeleiteten Schmutzwassermenge berechnet. Die Schadeinheiten ergeben sich hierbei aus der Menge des eingeleiteten Schmutzwassers geteilt durch 40 m³ und multipliziert mit 0,5.

(4) Der Abgabensatz für eine Schadeinheit beträgt 35,79 EUR.

§ 3

Abgabepflicht und Abgabeschuld

(1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahrs, frühestens jedoch mit der tatsächlichen Einleitung nach § 1 Absatz 1 Satz 2 und 3.

(3) Die Abgabenschuld entsteht jeweils zum Ende des Kalenderjahres. Abweichend von Satz 1 entsteht die Abgabenschuld mit Ablauf des Monats,

1. in dem die Einleitung nach § 1 Absatz 1 Satz 2 und 3 vom Grundstück entfällt und dies der Gemeinde schriftlich angezeigt wurde,
2. in dem das Grundstück an das zentrale Abwassernetz angeschlossen wurde,
3. in dem die Voraussetzungen für die Abgabepflicht entfallen und dies der Gemeinde schriftlich angezeigt wurde.

§ 4

Abgabenschuldner

(1) Abgabenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld des jeweiligen Veranlagungszeitraums Eigentümer des Grundstückes ist, von dem Schmutzwasser im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 2 und 3 eingeleitet wird.

(2) Der dinglich Nutzungsberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Abgabenschuldner.

(3) Sind Eigentümer oder dinglicher Nutzungsberechtigter nicht ermittelbar, ist an deren Stelle der Einleiter Abgabenschuldner.

(4) Mehrere Abgabenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Heranziehung und Fälligkeit

Die Abgabe wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6

Pflichten der Beteiligten

(1) Der Abgabenschuldner ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung des Sachverhaltes verpflichtet. Insbesondere hat er Auskünfte für die Prüfung und Berechnung der Abgabensprüche zu erteilen, notwendige Daten und Unterlagen zu überlassen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

- (2) Zur Feststellung der Abgabefreiheit nach § 1 Absatz 2 und § 2 Absatz 2 Satz 3 sind geeignete Nachweise vorzulegen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Absatz 2 Satz 2 SächsAbwAG in Verbindung mit § 6 Absatz 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 6 dieser Satzung die erforderlichen Auskünfte, Daten oder Unterlagen nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erteilt bzw. vorlegt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 8 Absatz 2 Satz 2 SächsAbwAG in Verbindung mit § 6 Absatz 3 SächsKAG mit einer Geldbuße bis 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Schleife, den 27.10.2020




Jörg Funda
Gemeinschaftsvorsitzender

*

Hinweis nach § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Information des Regiebetriebes Abfallwirtschaft

Die Wertstoffhöfe im Landkreis Görlitz bleiben am 24.12. und 31.12.2020 sowie vom 01.01. - 02.01.2021 geschlossen.

F. Kärger
SB Öffentlichkeitsarbeit
Regiebetrieb Abfallwirtschaft



Fundsachen

Am 04.09.2020 wurde hinter der alten Sporthalle in Schleife, Schulstraße ein Schlüssel mit 2 Kordelanhängern gefunden.

Am 19.10.2020 wurde ein Damenfahrrad Marke Atlas (Taunus) vom Spielplatz an der Glückauf-Siedlung in Schleife gefunden und sichergestellt.

Am 19.10.2020 wurde ein Damenfahrrad Marke Outdoor Comfort vom Fahrradständer am Bahnhof Schleife gefunden und sichergestellt.

Die Fundsachen können zu den Sprechzeiten im Gemeindeamt Schleife, Sekretariat, abgeholt werden.

Anett Sergon
Sachbearbeiterin

**Grundschule
Schleife**



Eine weitere Schuletape hat begonnen ...

Neben einem guten Start in das Lernen im neuen Schuljahr gab es auch noch vor den Herbstferien die ersten Projekttage in Klasse 3.

Frau Balzke hatte auf den Schuster-Hof nach Trebendorf eingeladen. Stand doch die Kartoffelernte auf dem Terminplan. Mit Freude und voller Eifer machten sich die Drittklässler auf den Weg (die Klassen 3a und 3b berichten). Immer wieder aufs Neue sind die Projekttage auf dem Schuster-Hof ein Höhepunkt für unsere Schüler.

Ein großes Dankeschön an dieser Stelle an Angelika Balzke und ihren fleißigen Helfern, welche den Besuch vorbereitet haben und uns bei der Durchführung tatkräftig unterstützten.

Die ersten Klassen haben sich nun an den Schulalltag gewöhnt. Mit Frau Pleschak ging es für die Klasse 1a und Frau Seitz zum ersten Naturtag auf den Borstelweg. Klasse 1b musste ihren Wandertag verlegen, da ein heftiger Regen dazwischen kam. Für die Viertklässler fand die Radfahrausbildung statt, welche alle erfolgreich absolvierten.

Die Gemeinde Schleife hatte am 10. Oktober zum Tag der offenen Tür in unsere neue Schule eingeladen.

Viele Interessenten waren gekommen, darunter auch ehemalige Lehrer der Schule Schleife. So manche Erinnerung kam auf, wie das Lernen in der damaligen Schule war und unter welchen Bedingungen damals gelernt und gelehrt wurde.

Auch Herr Kretschmer, der Ministerpräsident des Freistaates Sachsen, gehörte zu den Gästen. Er war sichtlich erfreut, welche tollen Rahmenbedingungen unsere Schüler hier bei uns vorfinden. Im Vergleich zu seinem letzten Besuch am 4. Mai 2019 hatte sich sehr viel verändert.

Nach den Herbstferien heißt es nun für uns, den Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen zu meistern. Außerunterrichtliche Aktivitäten mussten verlegt werden. Kernstück unserer Arbeit ist der Unterricht für unsere Schüler.

Möge es uns gelingen, diese Zeit mit besonderen Einschränkungen gesund zu bewältigen, so dass wir recht bald mit zusätzlichen Aktivitäten unseren Schulalltag bereichern können.

Wir gratulieren Herrn Funda zu seiner Wahl zum Bürgermeister der Gemeinde Schleife. Bereits als stellvertretender Bürgermeister hatte er sich oft für die Belange der Grundschule engagiert und stets ein offenes Ohr gehabt, wenn sich Probleme ergaben.

Herr Funda, wir wünschen Ihnen viel Kraft, viel Optimismus und Freude in Ihrer neuen Funktion und vor allem: Behalten Sie Ihre offene und vertrauenswürdige Art im Umgang mit uns allen.

Herr Bork, wir danken Ihnen und wünschen nun im wohlverdienten Ruhestand beste Gesundheit und Zeit für sich und für alles, wofür Sie als damaliger Bürgermeister kaum Gelegenheit hatten.

„Herausforderungen gibt es immer. Jede davon ist ein Tor zu neuen Erfahrungen.“

Wir schaffen sie gemeinsam, wenn wir uns gegenseitig verständnisvoll unterstützen“.

(Verfasser unbekannt)

Bis zur nächsten Ausgabe verbleibe ich mit freundlichen Grüßen.

Haben Sie eine gute Zeit und bleiben Sie gesund.

Petra Rübesam
Schulleiterin

Ausflug zum Schuster-Hof nach Trebendorf

Kurz nach Schuljahresbeginn wanderten wir, die Kinder der Klassen 3a und 3b der Grundschule Schleife, im Rahmen des Sachunterrichts zum Schuster-Hof. Dort verbrachten wir je einen Vormittag, um Einblicke in das frühere Leben auf dem Land zu gewinnen.

Nach der Wanderung von Schleife nach Trebendorf erwartete uns Frau Balzke bereits in ihrer sorbischen Bauertracht und begrüßte uns herzlich auf Sorbisch. Nach einer kurzen Stärkung in der Sonne teilten wir uns in zwei Gruppen auf. Für eine der beiden Gruppen ging es dann auf dem Feld Kartoffeln ernten, Steine ablesen, Holz stapeln oder das Gras mithilfe der Sense abmähen. Die andere Gruppe konnte in dieser Zeit in der Scheune des Schuster-Hofes Einblicke in den früheren Schulalltag erlangen und Gegenstände wie das Waschbrett, alte Kaffeemühlen und Rezeptbücher bestaunen. Im Anschluss

wechselten wir, sodass jeder verschiedene Eindrücke erlangen konnte. Vor allem das Schreiben mit der Schiefertafel und die engen Schulbänke stellten für uns eine interessante Erfahrung in der Scheune des Schuster-Hofes dar. Nach der Kartoffelernte bereiteten wir dann gemeinsam das Mittagessen vor. Die durch die Klasse 3a selbst geernteten Kartoffeln wurden gewaschen und im Holzofen gekocht. Den Quark mit Leinöl rührten wir Kinder selbst an und schnitten frischen Schnittlauch. Zum Abschluss deckten wir dann gemeinsam den Tisch und konnten unser Mittagessen im schönsten Sonnenschein genießen. An dieser Stelle möchten wir uns noch einmal ganz herzlich bei Frau Balzke und ihrem Mann für den schönen Vormittag und die tatkräftige Unterstützung bedanken. Es war eine tolle Erfahrung und wir erinnern uns gerne an diesen Ausflug zurück.

Die Klassen 3a und 3b der Grundschule Schleife



Begrüßung durch Frau Balzke



Der Quark wird zum Mittagessen vorbereitet



Holz für den Backofen



Holztransport



Schule früher in der Klasse 3a



Schule früher mit der Klasse 3b

Redaktionsschluss**Dezember**
11.12.2020**Januar**
08.01.2021**Februar**
12.02.2021**Ausgabedatum****Dezember**
23.12.2020**Januar**
20.01.2021**Februar**
24.02.2021

SCHLEIFER SORBISCH	OBERSORBISCH	DEUTSCH
<i>Strowosć jo wažna.</i>	Strowota je wažna.	Gesundheit ist wichtig.
<i>Cas z koronu jo ćežki.</i>	Čas z koronu je ćežki.	Die Zeit mit Corona ist schwierig.
<i>Glědamy na to, až by kedźbliwe byli.</i>	Hladamy na to, zo smy kedźbliwi.	Wir achten darauf, vorsichtig zu sein.
<i>Kedźbujomy na hygieniske prawidła.</i>	Kedźbujemy na hygieniske prawidła.	Wir beachten die Hygieneregeln.
<i>Gusto a prawje humyjomy se ruce.</i>	Husto a dokładnje wumyjemy sej ruce.	Oft und gründlich waschen wir uns die Hände.
<i>Maska jo cece ćipódla.</i>	Maska je přeco pódla.	Die Maske ist immer dabei.
<i>Kuždy derjał džiwać na wótstawk.</i>	Kóždy měł na wotstawk džiwać.	Jeder sollte auf Abstand achten.
<i>Škóda, až njemóžomy hyc w nowemberje na žene zarědowanja.</i>	Škoda, zo njemóžemy w nowembrje žane zarjadowanja wopytać.	Es ist schade, dass man im November keine Veranstaltungen besuchen kann.
<i>Jědź móžomy se z góscěncow zyc sobu domoj.</i>	Jědź móžemy sej z hosćencow sobu domoj wzać.	Essen können wir aus den Gaststätten mit nach Hause nehmen.
<i>Lody su tež wótcynjone.</i>	Wobchody su tež woćinjone.	Die Läden sind auch geöffnet.
<i>To žywjenje z wirusom budžomy se musać nahucyć.</i>	Na žiwjenje z wirusom budžemy so zwučec dyrbjeć.	An das Leben mit dem Virus werden wir uns gewöhnen müssen.
<i>Prosym dźeržćo se na prawidła.</i>	Prošu dźeržće so na prawidła.	Bitte haltet euch an die Regeln.
<i>Ćiducy tekst budžo wjesolšy.</i>	Přichodny tekst budže wjeselši.	Der nächste Text wird fröhlicher.
<i>Wóstańćo strowe!</i>	Wostańće strowi!	Bleibt gesund!

zestajiła: serbska bjesada w SKC



Vereinsarbeit/ Allgemeines

Der Spruch

*Du machst keine Fortschritte,
indem du am Rand stehst,
wimmerst und dich beschwerst.
Du kommst voran durch
die Umsetzung von Ideen.*

Shirley Chisholm

Der Sozialverband VdK Sachsen e. V. Ortsverband Weißwasser informiert

Mitglieder und Interessenten haben die Möglichkeit, sich z.B. zu Renten-, und Behindertenrecht, Gesetzliche Kranken-, Pflege-, und Unfallversicherung, Arbeitslosenversicherung und Grundsicherung beraten zu lassen.

Coronabedingt findet die Sozialberatung zur Zeit nur telefonisch statt

03581/8933237

Mail: sylvio.hinze@vdk-sachsen.de

Bis auf weiteres finden keine Ehrenamtsprechstunden statt.

Bei allgemeinen Fragen erreichen Sie mich unter 035772/40957 (Fr. Reckusch)

Der VdK-Ortsverband wünscht allen ein ruhiges und besinnliches Weihnachtsfest.

Bitte bleiben Sie gesund!



Information
zur Seniorenweihnachtsfeier
in Rohne

Liebe Seniorinnen und Senioren aus Rohne,

zum Abschluss eines turbulenten Jahres 2020 können wir Euch leider nicht zur alljährlichen Seniorenweihnachtsfeier wie gewohnt einladen.

Um eine mögliche Ausbreitung des Coronavirus zu verhindern und wegen der Gesundheit aller wird die Seniorenweihnachtsfeier ersatzlos abgesagt!

Wir bitten um Eurer Verständnis!

Bleibt gesund! ...und freut Euch auf eine aufregende Weihnachtsfeier in 2021!

Eurer Dorfclub Rohne e.V.





Lube člonojo Domowinskeje skupiny Trjebin,
lube přečeljo a hosćo Šusteroc dwóra,

Liebe Mitglieder der Domowina OG Trebendorf,
liebe Freunde und Gäste des Schusterhofes,

nun neigt sich das Jahr 2020 dem Ende zu, ein außergewöhnliches Jahr für uns alle.
Eigentlich wollten wir gemeinsam mit Euch unsere Jubiläen

“10 Jahre Schusterhof” und “75 Jahre Domowina Trebendorf”

mit verschiedenen Veranstaltungen würdig begehen, aber Corona hat alles stillgelegt.

Auf Grund der anhaltenden Pandemie entfällt unser Adventskonzert am 28.11.2020.

Wir hoffen, dass sich bald alles zum Guten wendet und wir Euch gesund zu unseren geplanten Veranstaltungen 2021 begrüßen können.

Strahlend hell und wunderbar,
so sei für Euch das nächste Jahr.
Freude und Besinnlichkeit
wünschen wir in der
Advents- und Weihnachtszeit.

Přejemy Wam wjesoły adwent,
žohnowane hody a strowe nowe lěto.

der Domowina- Vorstand

Musikalisches Märchen im SKC

Am 2. Sonntag im Oktober fand eine ungewöhnliche Vorstellung im Sorbischen Kulturzentrum in Schleife statt: Das musikalische Mittsommermärchen „Die Regentrude“ nach Theodor Storm.

Der Autor war mit seinen Werken ein bedeutender Vertreter des bürgerlichen Realismus. Die bekannte Novelle „Der Schimmelreiter“ wurde mehrfach verfilmt und wird oft als Lektüre im Deutschunterricht behandelt. „Die Regentrude“ gehört zu den geschätzten Kunstmärchen seiner Zeit.

Das kleine Ensemble umfasste nur drei Darsteller.

Fürs Publikum war die Leistung der Schauspielerin Kerstin-Yvonne Lange sehr überzeugend.



Die „Regentrude“ und Erzählerin Kerstin Yvonne Lange (m.) mit Bettina Mros (l. Violine) und Jürgen Motog (r. Nyckelharpa)

Sie hatte alle Rollen und Charaktere der sieben im Märchen vorkommenden Gestalten so treffend ge-

spielt, wie die Zuschauer am Ende ihre Begeisterung darüber zum Ausdruck brachten. Mit einfachen Wechseln der Requisiten war stets erkennbar, welche Figur in der betreffenden Szene gerade auf der Bühne steht. Damit wurde diese LIVE-Darstellung ein besonderer Genuss, was man im Fernsehen und Kino nicht geboten bekommt. Übrigens stammen die Wurzeln der Frau Lange aus der Lausitz. Sie ist in Weißkeißel aufgewachsen, aber ihre Mutter, Sonja Berton verheiratete Kasper, wurde in Klein-Trebendorf, bei Schleife geboren. Sie spielte bei den legendären Heimatfesten in den 50er Jahren auf der Freilichtbühne in Trebendorf immer die weiblichen Hauptrollen und hat wohl ihre Schauspiel-Gene ihrer Tochter vererbt.

Natürlich muss die musikalische Begleitung in ihrer Qualität hervorgehoben werden, sie gab dem ganzen Stück Akzente, Inspiration und Farbigkeit. Frau Bettina Mros, mit der Violine, ist Mitglied des Deutschen Kammerorchesters Berlin. Und Herr Jürgen Motog, studierte Orgel und Klavier und spielte hier die Nyckelharpa. Sie ist ein altes schwedisches Streichinstrument, welches auch Tastengeige genannt wird. So rundeten beide das Stück mit verschiedenen Rhythmen und Schlaginstrumenten ab.

Das Stück aus Storms Zeiten ist heute wieder aktueller denn je, denn auch wir werden zunehmend von den trockenen Sommern geplagt. Im indianischen Eingangsmärchen sind die Menschen der Natur (den Göttern) dankbar durch ihre Gaben. Unsere Gaben im jetzigen Dasein sollten sein, eine Rückbesinnung auf einen achtsamen Umgang mit der Natur!

Insgesamt war das eine gelungene Vorstellung, die trotz der Coronaverhältnisse gut besucht war.

Harry Frischke

Wutrobne DŽAK!

An alle fleißigen Helfer und Unterstützer.
Wir hatten geniale bunte Herbstferien. 😊





Ein besonderes DŽAKUJU SO geht an:

- Die Powerfrauen
- Die Zimmerei Kisza
- Den Njepila-Hof
- Das Team der Schulküche von „Leib und Seele“
- Familie Stelzer
- Familie Honko



Spendenabstimmung vom 02. -22.11.2020 der



Volksbank Raiffeisenbank
Niederschlesien eG

Hurra, wir sind unter den letzten 10 Teilnehmern und können mit Ihrer Hilfe eine Geldspende für unseren Hort erhalten.

Unser Projekt: Bewegter Hort in Schleife

Am 24.02.2020 öffnete unser neuer Hort in Schleife im Deutsch-Sorbischen Schulzentrum seine Türen. Er bietet Platz für bis zu 130 Hortkinder von der 1. bis zur 4. Klasse. Eine Besonderheit unserer Einrichtung ist der Aspekt Erlebnis Bewegung und Natur. Um dem kindlichen Bewegungsdrang gerecht zu werden, nutzen wir die Vielzahl von Sportmöglichkeiten im DSSK und gehen täglich nach draußen, egal bei welchem Wetter. Darüber hinaus erzeugt Bewegung den Kontakt zur Umwelt. Die Neugier der Kinder, ihre Welt zu verstehen und naturwissenschaftliche Zusammenhänge zu erforschen und zu ergründen, bilden den Ausgangspunkt für unsere Schwerpunktarbeit Natur. Gemeinsam mit den Kindern gehen wir auf Reisen und entdecken die Natur und Ökologie im sozialen Umfeld unseres Kirchspiels.

In unserem neuen Hort sind tolle individuelle Räume entstanden. Doch unsere Kinder lieben die Natur und Bewegung. Wir wollen auf den noch freien Wiesenflächen einen Naturabenteuerspielplatz für und mit den Kindern entstehen lassen. Denn Kinder brauchen Bewegung. Kinder wollen klettern, rennen, hüpfen und springen. Kinder brauchen auch Ruhe und Rückzugsmöglichkeiten. Sie möchten sich verstecken und entspannen. Kinder wollen kreativ an der Gestaltung ihrer Umgebung mitwirken. Sie modellieren mit Sand, Erde und ihrer Fantasie. Kinder benötigen ein soziales Miteinander. Sie wollen mit Freunden quatschen, rumalbern und gemeinsam Spaß haben. Unsere Dorfkinder wollen bei Wind und Wetter an die Luft, die Natur entdecken und Tiere beobachten. Wir möchten als PädagogInnen unsere Kinder in ihrer Bewegung und im kindlichen Forschungsdrang unterstützen und gemeinsam unser Außengelände weiter gestalten. Frei nach Maria Montessori „Wenn Sie Ihr Kind heut sauber aus dem Hort abholen, dann hat es nicht gespielt und nichts gelernt.“, begrüßen wir das Lernen mit Bewegung.

Es grüßen Sie herzlichst die Kinder und ErzieherInnen aus dem Hort Schleife.

Bitte geben Sie uns bis 22.11.2020 Ihre Stimme unter dem Link:

<https://www.vrb-spendenabstimmung.de/vote/verein/190>.

WUTROBNE DŽAK!

Seniorencommunity Schleife

Liebe Senioren(innen),

gerade hat man sich über ein paar Lockerungen gefreut und die regelmäßigen Treffs unter bestimmten Voraussetzungen genutzt, schon kommt die nächste Hiobsbotschaft.

Verschärfte Einschränkungen in allen Bereichen sind nötig, um eine weitere Ausbreitung von CORONA zu verhindern. Und so müssen wir unsere geplanten Treffen und Veranstaltungen erstmal auf Eis legen, schade.

Die wenige Zeit bis zum Winter sollten wir deshalb noch ein bisschen nutzen, um unseren Garten winterfest bzw. auf Vordermann zu bringen. Wertvolle Anregungen und Tipps dazu erhielten wir ja von Floristin Kati Struck am 21. Oktober 2020. Ging es doch um den geliebten Rasen, Hecken, Baumverschnitt, Sträucher, Beerengehölz, Stauden, Rosen und auch Werkzeug, welches man mal gründlich säubern und notfalls einölen sollte. Wenn man all diese Sachen mit Gärtnerverstand beachtet, hat man das ganze nächste Jahr seine helle Freude im Garten oder auf dem Grundstück.



Vielleicht kann der eine oder andere sich jetzt mal Gedanken machen, was im kommenden Jahr unternommen werden könnte. Viele würden bestimmt mal wieder das Tanzbein schwingen. Mal sehen, wenn sich genug Seniorinnen u Senioren finden, tanzen wir am 28. Mai 2021 in den Frühling, kein Problem.

Hoffen wir, dass die jetzt getroffenen Maßnahmen zur Eindämmung von CORONA beitragen und wir uns bald wieder treffen können. Bleibt weiterhin gesund.

P.N.



Wir verabschieden hiermit unser altes Trainerteam um Steffen Gahner und Torsten Knox.

Danke, Bill, Danke Rungs! Für über zwei Jahre, in denen ihr unsere Lok trainiert, betreut und auch geformt habt. Danke für die vielen unzähligen Stunden, die ihr mit den Jungs auf und neben dem Platz verbracht habt. Danke für das Vor- und Nachbereiten der vielen Themen neben dem Platz.

Das vergessen wir euch nie und freuen uns, wenn ihr zum Tore bejubeln auf dem Jahnring oder Schulkomplex vorbeischaut.



Wir möchten die Gelegenheit nutzen, um eine der wichtigsten sportlichen Personalien im Verein vorzustellen. Nach langer Suche wurden wir endlich fündig und dürfen Heiko Paul als neuen Trainer der ersten Männermannschaft begrüßen! Heiko hat die Mannschaft nach dem zweiten Spieltag übernommen und leitet seitdem das Geschehen.

Das fußballerische ABC erlernte Heiko in Annaburg, wo er von 1976 an alle Nachwuchsmannschaften durchlief. Zudem spielte er in dieser Zeit auch in diversen Kreis- und Bezirksauswahlmannschaften. Im Männerbereich spielte er bei Grün Weiß Annaburg in der regionalen Bezirksliga. Nach seiner aktiven Spielerkarriere leitete er als Trainer in Annaburg von 2002 bis 2007 die Geschicke. Unter ihm schaffte die Mannschaft den Aufstieg in die Landesliga Sachsen-Anhalt. Anschließend zog es Heiko beruflich in die Region Bautzen, wo er zudem von 2008 bis 2012 Trainer von Weißenberg in der Kreisliga war.

Ziele mit der Lok sind in erster Linie die taktische Verbesserung im Spiel. Außerdem möchte er mit der Mannschaft gemeinsam Platz 4-8 in dieser Saison belegen. Nach seinen ersten 4 Spielen stehen bereits 3 Siege zu Buche, unter anderem gegen den großen Favoriten Rauschwalde. Als Co-Trainer wird weiterhin Jens Bläse fungieren. Er ist seit 2012 erst als Jugendtrainer und seit 2014 auch als Trainer im Männerbereich aktiv.

Heiko und Jens, wir wünschen euch viel Spaß und Erfolg bei den neuen Aufgaben mit unserer Lok. Macht weiter wie bisher, dann werden wir alle gemeinsam noch viele Erfolge feiern können.

Maik Pohling
SV Lok Schleife

Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Schleife

Friedensstraße 42
02959 Schleife

Dorfstraße 26
02953 Halbendorf

Ansprechpartner: Wilfried Buchheim - Tel. 035773 76416

Ändert eure
Einstellung
und kehrt zu
Gott um, damit
eure Schuld
ausgelöscht wird.

Apostelgeschichte 3,19

Unsere Veranstaltungen:

GOTTESDIENST Sonntag 10.30 Uhr 22.11. in Schleife 29.11. in Halbendorf 06.12. in Schleife 13.12. in Halbendorf 20.12. in Schleife	BIBELGESPRÄCH Mittwoch 19.30 Uhr 18.11. in Kirche WSW/ ProChrist-Gebetstreffen 25.11. in Halbendorf 02.12. in Schleife 09.12. in Halbendorf 16.12. in Schleife	JUNGSCHAR TEENIES 3.-7. Klasse ab 8. Klasse Freitag 17.00 Uhr in Schleife Bei Interesse gern melden unter der Nummer: 035773 76161
KINDERGOTTESDIENST 4 - 14 Jahre Sonntags 10.30 Uhr in Schleife	FRAUENTREFF 17.12. 19.00 Uhr in Schleife	JUGEND ab 14 Jahre Samstags 19.00 Uhr EFG Bad Muskau, Oberweg 2 

Sie sind herzlich eingeladen!

ANGEDACHT

Ein Feiertag zum Beten und zur Buße - ist das nicht überholt?

Ist Buße out? Oder was bedeutet eigentlich dieses alt und unmodern anmutende Wort?

Buße setzt Reue und ein Gewissen voraus. Fast jeder hat ein Gewissen, diese innere Instanz zur Unterscheidung, ob unser Handeln und Verhalten ethisch richtig ist oder war. Insofern kennen die meisten von uns auch das Gefühl der Reue. Den Wunsch, das Geschehen rückgängig zu machen oder noch einmal anders tun zu können.

Für Jesus und die Reformatoren bedeutete Buße: Schulderkenntnis, Umkehr und Vergebung. Das setzt voraus, dass ich falsche Wege erkenne, darauf umkehren kann, bei Fehlverhalten Reue empfinde und aufrichtig und zuversichtlich um Vergebung bitte. Wenn wir Gott vertrauen, schenkt er uns die Fähigkeit zur Buße. Und damit die Möglichkeit zu Umkehr und Erneuerung.

Gott will mich in seiner Einladung zur Buße von den ausgetretenen Pfaden der eigenen Selbstgerechtigkeit und Überheblichkeit abholen. Die Voraussetzung dafür ist, dass ich in mich gehe, den schmerzlichen Prozess des eigenen Schuldeingeständnisses im Gebet vor Gott bewältige und in der Buße zu einer Erneuerung in meinem Verhältnis zu Gott gelange. Denn Beten ist der Weg zu Gottes Ohr und wer betet, der öffnet sich Gott. Als Geschenk bekomme ich die Vergebung dessen, der allen Menschen noch eine Chance gibt.

Sind Buße, Reue, Umkehr und Erneuerung nicht notwendig für das tägliche Miteinander von Menschen und im Verhältnis von uns Menschen zu Gott?

Es ist nicht "out" und auch nicht unmodern, Gott und seinen Nächsten um Verzeihung zu bitten für begangene Fehler. Nach einem eingesehenen Fehler, nach innerlicher Reue und selbstauferlegter Buße, fallen einem Zentnerlasten von der Seele. Darum geht es bei dieser Erinnerung: Wir alle brauchen Umkehr und Erneuerung.

W.B.

MITEINANDER GLAUBEN LEBEN

Evangelische Kirchengemeinde Schleife

Ewangeliska wosada Slepó

Friedensstr. 68, D-02959 Schleife Tel.: (03 57 73) 7 62 11 / Fax: (03 57 73) 99 82 46

Kirchenbüro: Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr, Donnerstag 15.00 - 18.00 Uhr

E-Mail: ev.kg.schleife@gmx.de / www.ev-kg-schleife.de



Pfarrerin Jadwiga Mahling befindet sich im Mutterschutz.

Die Pfarramtsleitung obliegt
Pfarrer Jörg Michel, Bautzener Allee 23,
02977 Hoyerswerda,
Tel. 03571 / 6041436,
mi-hoy@t-online.de.

Er ist auch für alle seelsorgerlichen Anliegen von Gemeindegliedern Ansprechpartner.

Für kirchliche Handlungen (wie Beerdigungen, Taufen, Hochzeiten) ist Ansprechpartner:

Pfarrer Steffen Kroll, Kirchstraße 47,
02829 Markersdorf,
Tel.: 035829 / 60373,
ekgm.markersdorf@kkvsol.net

Erstkontakte können aber auch zu den Öffnungszeiten über unser **Kirchenbüro** aufgenommen werden.

Gemeindesekretärin Birgitt Marusch
Tel.: 035773 / 76211,
ev.kg.schleife@gmx.de
Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr,
Donnerstag 15.00 - 18.00 Uhr.

Im Übrigen gibt es eine gute Vernetzung von Pfarrer, Kirchenbüro und Bestattungsunternehmen.

Die Vorsitzende des Gemeindegemeinderates ist **Kerstin Hanusch**,
Friedensstr. 21, 02959 Schleife,
Tel.: 035773 / 76565,
ke.hanusch@web.de



Lubi wobydlerjo Slepjanskeje wosady!

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner des Schleifer Kirchspiels!

Guten Tag, ich bin der Nikolaus.
Mein Tag ist der 6. Dezember und es gibt wohl keine Familie im Kirchspiel in der das übergangen wird.

Obgleich noch nicht Heiligabend ist, steht an diesem Tag das Schenken zur Debatte.



Viele Menschen fanden mein mitmenschliches Tun vorbildlich. Ich konnte es nicht über das Herz bringen Menschen leiden zu sehen, Menschen, denen doch die ganze Liebe Gottes gehörte. So hat man meinen Namenstag zu einem Fest der Barmherzigkeit gemacht.

Einerseits macht die Not von Schwachen und Kleinen bei uns und in der weiten Welt sprachlos. Sie entsetzt uns.

Doch Sprachlosigkeit bedeutet nicht gleich Tatenlosigkeit.

Gott braucht „unsere Hände und unsere Füße“, um in dieser Welt und in ihren konkreten Nöten seinen liebevollen Beistand und seine Menschenfreundlichkeit erfahrbar zu machen.

Ich gebe zu, im Vergleich zum Kollegen Weihnachtsmann bin ich mehr für die kleineren Geschenke zuständig.

Denn Ja, oft genügt ganz wenig, um anderen eine Hilfe zu sein:

- ein gutes Wort,
- eine freundliche Geste,
- ein bisschen Verständnis und ehrliche Anteilnahme.
- mit ein paar Euro kann in Afrika jemand davor bewahrt werden, blind zu werden,
- ich kann mich an die Seite eines Menschen stellen, der zu Unrecht bedrängt wird.

Durch unser eigenes Mitmachen, Mitdenken und Teilen werden wir verändert, spüren wir selber etwas davon, wie reich wir beschenkt werden, wenn wir teilen.

Fromme Phasen?

Na dann proben Sie es einfach mal aus!

Legen Sie öfters im Jahr einen Nikolaus-Tag ein!

Eine gesegnete Adventszeit wünscht

Ihr Nikolaus, Bischof im türkischen Myra, um das Jahr 320

Ach fast hätte ich es vergessen:

**Herzliche Einladung zur Nikolaus-Feier
als Familiengottesdienst in der Schleifer Kirche
Ja, wann wohl?
Am Sonntag, 06. Dezember um 09.30 Uhr**

Evangelische Kirchengemeinde Schleife

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner!

Wir haben weiterhin die Freiheit, Gottesdienste zu feiern, während in vielen anderen Bereichen die Räume leer bleiben müssen. Das ist ein großes Privileg, welches aber Verantwortung mit sich bringt.

Soweit es die Rahmenbedingungen zulassen:

feiern wir jeden Sonntag um 09.30 Uhr in unserer Kirche Gottesdienst!

Und donnerstags um 15.00 Uhr in der Begegnungsstätte eine gottesdienstliche Andacht für ältere Menschen!

Ewigkeitssonntag 22.11. Gottesdienst mit Gedenken der Verstorbenen

Auf Grund der Abstandsregelungen bitten wir vorrangig den Angehörigen und Familienmitgliedern der im letzten Kirchenjahr Verstorbenen den Besuch des Gottesdienstes zu ermöglichen.

1. Adventssonntag 29.11. Gottesdienst mit Taufe und Einsegnung des Džécetko.

2. Adventssonntag 06.12. Familiengottesdienst zum Nikolaus-Tag
17.00 Uhr Musikalische Adventsandacht

3. Adventssonntag 13.12. Gottesdienst

4. Adventssonntag 20.12. Gottesdienst mit Friedenslicht aus Bethlehem

Weitere Treffen stehen in Frage.

Dies betrifft: Kirchenmäuse, Kidstreff, Konfirmandentreffen, Junge Gemeinde, Bibelstunden, Frauengesprächskreis, Frauenhilfe, Männerwerk, musikalische Gruppen, Adventskonzert. Entscheidungen dazu treffen wir zeitnah.

Aktuell finden Sie dazu Informationen auf unserer Homepage: www.ev-kg-schleife.de

Eine Adventsaktion des Kirchenkreises Schlesische Oberlausitz

AUFGEMACHT

Der digitale Adventskalender aus der Lausitz für die Lausitz. Alles weitere unter www.aufgemacht.net.

Für die ganz und gar Ungeduldigen:

Ein Besuch auf der Website lohnt sich schon jetzt. Erste Zugänge lassen sich schon öffnen.



Corona und Klimawandel haben das Schicksal der ärmsten Menschen in der Welt verschlechtert und befördern neue und größere Not.

Mit jedem Euro, der gespendet wird, erhalten Menschen in Not eine Chance auf ein besseres Leben. Helfen Sie mit !



- Per Überweisung:
Spendenkonto: Brot für die Welt IBAN: DE10 100610060500 500500 / BIC: GENODED1KDB / KD-Bank
- bei der großen ZDF-Spendengala am Abend des 02. Dezember,
- mit der Kollekte bei unseren Gottesdiensten in der Advents- und Weihnachtszeit.,
- mit dem Smartphone über den obenstehenden QR-Code.

Das Friedenslicht, in Betlehem entzündet, wird auch in diesem Jahr Schleife erreichen.

Im Gottesdienst am 4. Advent kann es empfangen und weitergetragen werden.

Vom 20. bis 24.12. wird es im Kirchspiel gehütet und kann an folgenden Adressen abgeholt werden:

Groß Düben Familie Thumann, Dorfstr.72
Halbendorf Familie Pawel, Edelstr. 63
Lieskau Familie Preußner, Dorfstr. 11
Mühlrose Familie Zuchold, Dorfstr. 41



Mulkwitz Familie Marusch, Dorfstr. 7
Rohne Familie Pudel, Dorfstr. 14
Trebendorf Frau Socke, Schleifer Str. 1
Schleife im Gottesdienst am 20.12.2020

Evangelische Kirchengemeinde Schleife



Wir hoffen auf ein gemeinsames Weihnachtsfest 2020!

Geplant sind zum Weihnachtsfest in unserer Gemeinde folgende Feierlichkeiten:

Donnerstag	24.12.	13.30 Uhr	Gottesdienst mit Krippenspiel
		15.00 Uhr	Gottesdienst mit Krippenspiel
		16.30 Uhr	Gottesdienst mit Krippenspiel
		18.00 Uhr	Christvesper
Freitag	25.12.	09.30 Uhr	Festgottesdienst zum Weihnachtstag
Samstag	26.12.	09.30 Uhr	Gottesdienst mit Wiederholung des Krippenspiels

Beachten Sie bitte die geänderten Anfangszeiten am 24.12.2020

Als Kirchengemeinde sind wir angehalten, ein strenges Hygienekonzept umzusetzen, um Gefährdungen der Besucher unserer Gottesdienste gering zu halten. Der Gemeindegemeinderat steht da in einer besonderen Verantwortung.

Regelungen zu den Weihnachtsgottesdiensten

Deshalb haben wir für oben genannte Gottesdienste folgende Regelungen getroffen:

- In allen Gottesdiensten bestehen wir auf Maskenpflicht.
- Der Einlass in die Kirche beginnt jeweils erst 10 Minuten vor Beginn.
- Zu nutzende Plätze sind in der Kirche ausgeschildert.
- Die Zahl der Gottesdienstbesucher muss begrenzt bleiben.
- Zu den Krippenspielen am 24.12. bitten wir Kinder aus der Familie mit nur einem Erwachsenen zu begleiten.

Neu: Gottesdienstbesuch mit Ticket

Wegen der notwendigen Beschränkung von Teilnehmerzahlen geben wir für jeden Gottesdienst eine begrenzte Zahl an Tickets aus. Nur Personen, die ein solches Ticket vorweisen, gewähren wir Zutritt in unsere Kirche. Tickets erhalten Interessierte im Kirchenbüro zu den Öffnungszeiten, telefonisch unter 035773 / 76211 oder per Mail an ev.kg.schleife@gmx.de.

Die Tickets sind völlig kostenfrei und helfen uns lediglich bei der Regulierung der Besucherströme. Meldungen für Tickets nehmen wir ab Dienstag 01. Dezember 09.00 Uhr entgegen. Nach Bestätigung können Sie die Tickets zu den Öffnungszeiten im Kirchenbüro abholen.

Liebe Gemeinde!

Diese Entscheidungen sind uns nicht leichtgefallen. Wir haben versucht aus der Situation das Beste zu machen. Wir bitten um Verständnis für das umständliche Prozedere. Nutzen Sie die Möglichkeiten, die wir an allen drei hohen Feiertagen bieten.

Eine besinnliche und gesegnete Adventszeit wünscht der Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Schleife

Und es waren Hirten in derselben Gegend auf dem Felde bei den Hürden, die hüteten des Nachts ihre Herde. Und des Herrn Engel trat zu ihnen ... und sie fürchteten sich sehr. Und der Engel sprach: Fürchtet euch nicht! Siehe, ich verkündige euch große Freude, die allem Volk widerfahren wird; denn euch ist heute der Heiland geboren, welcher ist Christus, der Herr, in der Stadt Davids. Und das habt zum Zeichen: Ihr werdet finden das Kind in Windeln gewickelt und in einer Krippe liegen.

(Aus der Weihnachtsgeschichte der Bibel Lukasevangelium Kapitel 2)

Serbski kulturny centrum Slepó Sorbisches Kulturzentrum Schleife

Friedensstr. 65, 02959 Schleife
Tel.: 035773 77230

Winteröffnungszeiten

Di - Fr: 10:00 - 16:00 Uhr

schleife@sorbisches-kulturzentrum.de
www.sorbisches-kulturzentrum.de



Impressionen nah und fern Impresije zblisko a zdaloko

Malereiausstellung Uta Stastny, Schleife

Die Ausstellung ist bis zum 28. Februar 2021 im Sorbischen Kulturzentrum.

Auf Grund der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID 19 müssen die Ausstellung und die Tourist-Information des Sorbischen Kulturzentrums **bis zum 30. November leider geschlossen** bleiben.

NEU IM SORBISCHEN KULTURZENTRUM ERHÄLTlich

Kalender 2021

Der **Skulpturenkalender** des Schleifer Holzkünstlers Thomas Schwarz hat das Hochformat Din A2 und besteht aus zwölf seiner Arbeiten, die der Fotograf und Künstler Frank Stein in Szene gesetzt hat. Preis: 25,00 €

Bärwalder See
Regionen Verlag
Preis: 6,00 €

Sorbische Kostbarkeiten
Lodka
Preis: 7,90 €

Serbska protyka
Domowina Verlag
Preis: 8,00 €



Oberlausitzer Hausbuch
Via-Regia Verlag
Preis: 8,90 €

Moja Łužica - Meine Lausitz
Domowina Verlag
Preis: 12,00 €

Serbska pratyja
Domowina Verlag
Preis: 8,00 €

Der Verkaufshop im Sorbischen Kulturzentrum ist geöffnet: Di - Fr: 10:00 - 16:00 Uhr

Zarjadowanje - Veranstaltungen

Das für den 29. November 2020 geplante Handpuppenspiel „**Rotkäppchen**“ mit Uta Davids darf leider nicht stattfinden. Ein neuer Termin wird noch bekannt gegeben.

„**Unerhört Beethoven**“ - das Musikkabarett mit Michael Sens ist auf den 3. Dezember 2021 verlegt.

Schwarze Grütze mit „**Endstation Pflanze, was bleibt ist eine Gänsehaut**“ erwarten wir am 17. Dezember 2021.

Wir würden uns freuen, das **Weihnachtskonzert mit Dominique Lacasa** am 20. Dezember um 16.00 Uhr, wenn auch unter Hygieneauflagen durchführen zu dürfen.

Beat-Club Leipzig möchte sehr gern mit uns in Schleife das Jahr 2020 verabschieden und voller Zuversicht in 2021 starten. Wir hoffen sehr, dass die Corona-Schutz-Verordnungen Silvesterveranstaltungen erlauben.